Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors

des

Thüringischen Zoll- & Handels-Vereins.

Jahrgang

1867.

Erfurt.

Register

zum Jahrgang 1867 des Amtsblattes des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

I. Chronologisches Register.

Laufende №	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite
	1867.			
1.	7. Januar.	Cirkularverfügung, die Pariser Ausstellung betr.	1	1
2.	18. Februar.	Desgl., die Tarifirung von Kokosfasern, zu ein- und zweidrähtigen Strängen zusammengedreht, betr.	2	3
3.	19. Februar.	Bekanntmachung, den Status der Vereinszollstellen betr. . .	3	4
4.	21. Februar.	Desgl., den Status der Uebergangssteuerstellen betr. . . .	4	5
5.	16. März.	Cirkularverfügung, die Tarifirung hölzerner Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht betr.	5	5
6.	6. April.	Desgl., die Tarifirung von Holzgas ꝛc. betr.	6	6
7.	13. April.	Bekanntmachung, betr. den Status der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen	7	6
8.	13. April.	Desgl., betr. den Status der Vereinszollstellen	8	7
9.	20. April.	Cirkularverfügung, die Begleitscheinabfertigung unvollständig deklarirter Waaren betr.	9	9
10.	30. April.	Desgl., die Errichtung einer steuerfreien Waaren-Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte in Greiz betr.	10	10
11.	1. Mai.	Desgl., die Ausstellung in Malchin betr.	11	10
12.	6. Juni.	Desgl., die Tarifirung von butterartigem Palmnußöl betreffend	12	11
13.	14. Juni.	Bekanntmachung, betr. den Status der Vereinszollstellen . .	13	11
14.	14. Juni.	Desgl., betr. den Status der Uebergangsstellen und Straßen	14	12
15.	14. Juni.	Cirkularverfügung, die zollfreie Abfertigung verdorbener Rosinen und Datteln nach vorheriger Denaturation betr. . . .	15	12
16.	19. Juni.	Desgl., die Uebergangsabgabe für Branntwein im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betr.	16	13
17.	24. Juni.	Desgl., die Uebergangsabgabe für süddeutschen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel betr.	17	13
18.	29. Juni.	Desgl., das Verzollungsgewicht von Waaren in einer im Tarife nicht aufgeführten Verpackung betr.	18	15
19.	9. Juli.	Desgl., die Erweiterung der norddeutschen Uebergangsabgabenverbände betr.	20	16
20.	13. Juli.	Verfügung, die Einführung des Preußischen Kalenderstempels im Kreise Schmalkalden betr.	19	15
21.	15. Juli.	Cirkularverfügung, die probeweise Nettoverwiegung von bonifikationsfähigem Zucker betr.	21	17
22.	30. Juli.	Bekanntmachung, den Status der Vereinszollstellen betr. . .	22	18
23.	31. Juli.	Ministerialbekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend, d. d. Berlin 3. Juli 1867	24	21
24.	31. Juli.	Cirkularverfügung, die hinsichtlich der Steuerbonifikation für ausgeführten Branntwein geltenden generellen Bestimmungen betreffend	25	26
25.	3. August.	Desgl., die Bestimmung des Begriffs von „Glasknöpfen mit Oesen" betr.	23	19

I. Chronologisches Register.

Laufende №	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite
	1867.			
26.	5. August.	Cirkularverfügung, die Aufhebung der Steuerstelle in Kaulsdorf betr.	26	31
27.	14. August.	Bekanntmachung, den Status der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen betr.	28	32
28.	19. August.	Verfügung, die Spielkartenversendungen nach Meiningischen Exclaven betreffend	29	53
29.	21. August.	Bekanntmachung wegen Aufhebung der Binnenkontrole für Branntwein in verschiedenen Hauptsteueramtsbezirken des vormaligen Königreichs Hannover	27	31
30.	4. September.	Desgl., eine Ausstellung von Obst, Trauben, Weinen und Geräthen in Reutlingen betr.	30	54
31.	5. September.	Verfügung, die Schlußabfertigung von bonifikationsfähigem Biere betreffend	31	55
32.	9. September.	Cirkularverfügung, Erweiterung von Postabfertigungsbefugnissen betreffend	32	56
33.	14. September.	Desgl., den Zollrabatt beim Weingroßhandel betr.	33	56
34.	23. September.	Bekanntmachung, betreffend den Status der Uebergangssteuerstellen und Straßen	34	57
35.	23. September.	Cirkularverfügung, die tarifarische Grenze des Unterschieds zwischen bloßen Treibriemenstoffen, aus Kautschuck bereitet, und Treibriemen betr.	37	59
36.	27. September.	Bekanntmachung, betr. den Status der Vereinszollstellen	35	58
37.	30. September.	Cirkularverfügung, die Aufhebung des Herzoglichen Rent- und Steueramtes Ohrdruf, Abtheilung Zella in Zella betr.	36	58
38.	15. October.	Bekanntmachung, den Status der Abfertigungsstellen betr.	38	59
39.	16. October.	Cirkularverfügung, Tarifentscheidungen betr.	39	60
40.	17. October.	Bekanntmachung, betr. den Status der Vereinszollstellen	40	61
41.	17. October.	Cirkularverfügung, den Zollrabatt beim Weingroßhandel betr.	41	61
42.	24. October.	Bekanntmachung, den Status der Uebergangsstraßen betr.	42	62
43.	25. October.	Cirkularverfügung, die zollfreie Abfertigung gebrauchter leerer Säcke, die zur Ein- oder Ausfuhr von Getreide ꝛc. dienen, betreffend	43	62
44.	26. October.	Desgl., die Errichtung einer steuerfreien Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte in Meiningen betr.	44	63
45.	7. November.	Desgl., betr. den Anschluß der Königlich Preußischen Provinz Schleswig-Holstein an den Gesammtzollverein	46	64
46.	9. November.	Bekanntmachung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus Schleswig und Holstein betr.	45	63
47.	27. November.	Cirkularverfügung, die Umwandlung des Fürstlich Reußischen Steueramtes in Gera in ein Hauptsteueramt mit unbedingtem Niederlagerechte betr.	48	83
48.	3. Dezember.	Desgl., die Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, betr.	47	77
49.	9. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend den Status der Vereinszollstellen.	49	83
50.	9. Dezember.	Cirkularverfügung, die Abfertigung unvollständig deklarirter Poststücke betreffend	51	85
51.	10. Dezember.	Bekanntmachung, betr. den Status der Uebergangssteuerstellen	50	84
52.	11. Dezember.	Cirkularverfügung, Privattransitläger betreffend	52	85
53.	12. Dezember.	Desgl., die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Herzogl. S. Steuer- u. Rentämter zu Eisenberg und Schmölln betr.	53	86
54.	13. Dezember.	Bekanntmachung, eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen in Frankfurt a/M. betr.	54	87

I. Chronologisches Register.

Laufende №	Datum.	Inhalt.	Zu finden unter №	Seite
	1867.			
55.	17. Dezember.	Cirkularverfügung, die steueramtliche Rücksendung der Ausfuhranmeldungen von inländischem Branntwein oder Bier an die Vorabfertigungsämter betr.	55	87
56.	23. Dezember.	Desgl., betr. die Errichtung von Salzsteuerämtern im Thüringischen Vereinsgebiete	56	88
57.	28. Dezember.	Bekanntmachung, betr. den Status der Vereinszollstellen . .	57	89
58.	30. Dezember.	Desgl., die Königlich Preußischen Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg betr.	58	90
59.	31. Dezember.	Cirkularverfügung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzogl. S. Steuer- und Rentamtes in Schmölln betr.	59	90
	Ohne Datum.	Personalien		8
		Desgl., ...		20
		Desgl., ...		90

II. Sachregister.

Bemerkung. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

A.

Abfertigung, zollfreie, verdorbener Rosinen und Datteln nach vorheriger Denaturation 12.
— — gebrauchter leerer Säcke, die zur Ein- oder Ausfuhr von Getreide ꝛc. dienen 62.
— unvollständig declarirter Poststücke 85.
— s. auch Begleitscheinabfertigung.
Abfertigungsbefugnisse, s. Abfertigungsstellen, Erweiterung.
Abfertigungsstellen.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Altenhof 57.
Desgl. einer Zollexpedition am Bahnhofe zu Annaberg-Buchholz 11.
Desgl. eines Salzsteueramts in Arnshalle 88
Befugnißertheilung an die Untersteuererhebungsstelle in Beckedorf 5.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Bischoffsheim 5.
Desgl. einer Zollabfertigungsstelle in Bremerhaven an Stelle der zeither bei Geestemünde fungirenden Zollabfertigungsstelle 7.
Umwandlung des Nebenzollamts II zu Brockdorf in ein Nebenzollamt I 89.
Errichtung eines Salzsteueramts in Bufleben 88.
Aufhebung der Uebergangsabgabestelle in Bünde 84.
Desgl. der Uebergangsstelle in Bürgel 12.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Burgjoß 7.
Ueberweisung des Nebenzollamts I in Buxtehude an den Hauptamtsbezirk Harburg 4.

Ferner Abfertigungsstellen.

Umwandlung des Hauptsteueramts in Carlshafen in ein Untersteueramt mit bedingtem Niederlagerechte 84.
Befugniß der Steuerstelle in Catharinenberg 90.
Ueberweisung des Nebenzollamts I in Cranz an den Hauptamtsbezirk Harburg 4.
Errichtung einer Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Darmstadt 18.
Verlegung des Hauptzollamts in Delmenhorst an den Bahnhof 19.
Deutsch-Crone s. unten Jastrow.
Errichtung eines Hauptsteueramts in Dillenburg 84.
Verleihung des unbedingten Niederlagerechts an dasselbe 89.
Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Steuer- und Rentamtes in Eisenberg 86.
Errichtung eines Grenzsteueramts für übergangskontrolepflichtige Gegenstände in Epsendorf 84.
Desgl. eines Salzsteueramts zu Erfurt 88.
Befugnißertheilung an das Hauptsteueramt in Freiburg 57.
Umwandlung des Provinzialsteueramts in Fulda in ein Hauptsteueramt ohne Niederlage 84.
Geestemünde s. oben Bremerhaven.
Umwandlung des Steueramts in Gera in ein Hauptsteueramt mit unbedingtem Niederlagerechte 83.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Gersfeld 7.
Desgl. einer bedingten Niederlage bei dem Steueramte in Greiz 10.
Umwandlung des Nebenzollamts I in Griesen in ein Nebenzollamt II 18.
Befugnißertheilung an das Hauptsteueramt in Hanau 12.
Desgl an die Steuereinnehmerei in Haufach 84.
Desgl. an das Untersteueramt in Heiligenstadt 57.
Errichtung eines Salzsteueramts in Heinrichshalle 89.
Befugnißertheilung an die Steuereinnehmerei in Herbolzheim 57.
Desgl. an das Untersteueramt in Hirschberg 4.
Desgl. an das Nebenzollamt I im Jadegebiete 19.
Verlegung des Hauptsteueramts in Jastrow nach Deutsch-Crone 7.
Befugnißertheilung an das Nebenzollamt I in Kattowitz 59.
Aufhebung der Steuerstelle in Kaulsdorf 31.
Befugnißertheilung an das Nebenzollamt I in Kitzingen 7.
Desgl. an das Nebenzollamt II Kreuth in Achenthal 7.
Desgl. an das Untersteueramt in Lauban 18.
Errichtung eines Salzsteueramts in Louisenhalle 88.
Befugnißertheilung an die Steuerstelle in Mainkur 12.
Desgl. an das Untersteueramt in Meerane 7.
Errichtung einer bedingten Niederlage in Meiningen 63.
Aufhebung der Uebergangsstelle in Mühlheim 12.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Neubrunn 6.
Desgl. einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Neufahrwasser 61.
Befugnißertheilung an das Nebenzollamt I in Nimmersatt 83.
Errichtung eines Grenzsteueramtes für übergangskontrolepflichtige Gegenstände in Oberndorf 84.
Desgl. eines Salzsteueramtes in Oberneufulza 88.
Desgl. einer Uebergangsstelle in Oberrad 62.
Aufhebung der Uebergangsstelle in Oberwesel 62.
Befugniß des Nebenzollamts I in Oesterreichisch-Oderberg 59.

Ferner Abfertigungsstellen.

Errichtung einer Abfertigungsstelle am Bahnhofe in Oldenburg 19.
Befugniß des Nebenzollamts I in Oswiecim 59.
Befugnißertheilung an das Untersteueramt in Pyrmont 4
Errichtung einer Uebergangsstelle in Rumpenheim 12.
Befugnißertheilung an das Untersteueramt in Sagan 18.
Errichtung eines Salzsteueramts in Salzungen 88.
Befugnißertheilung an das Steuer- und Rentamt in Schmölln 86, 90.
Errichtung eines Grenzsteueramts für übergangskontrolepflichtige Gegenstände in Thalhausen 84.
Befugniß der Steuerstelle in Treffurt 90.
Errichtung eines Nebenzollamts I in Ufflingen 7.
Befugnißertheilung an die Legitimationsscheinstelle in Ufflingen 58.
Errichtung einer Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe in Varel 19.
Befugnißertheilung an das Nebenzollamt I in Voitersreuth 5.
Aufhebung des Hauptzollamts in Wertheim und Errichtung eines Nebenzollamts I daselbst 58.
Errichtung einer Uebergangsstelle in Wüstensachsen 7.
Aufhebung des Rent- u. Steueramts Ohrdruf, Abtheilung Zella in Zella 58.
Anschluß der Königl. Preußischen Provinz Schleswig-Holstein an den Gesammtzollverein 64.
Aufhebung der Binnenkontrole für Branntwein in verschiedenen Hauptamtsbezirken des vormaligen Königreichs Hannover 31.
Ausfuhr von inländischem Branntwein, s. Steuervergütung.
— — — Bier, s. Schlußabfertigung.
Ausfuhranmeldungen, s. Rücksendung.
Ausstellung in Paris 1.
— — von Maschinen und allgemeine Thierschau in Malchin 10.
— — — Obst, Trauben, Weinen und Geräthen in Reutlingen 54.
— — landwirthschaftlicher Maschinen in Frankfurt a/M. 87.

B.

Begleitscheinabfertigung unvollständig declarirter Waaren 9.
Begriffsbestimmung von Glasknöpfen mit Oesen 19.
Bier, s. Schlußabfertigung.
Binnencontrole, s. Aufhebung.
Bonification, s. Nettoverwiegung, Schlußabfertigung, Steuervergütung.
Borsten, s. Haare.
Branntwein, s. Aufhebung, Steuervergütung, Uebergangsabgabe.

D.

Datteln, verdorbene, s. Abfertigung.
Druckformen, hölzerne zum Tapetendruck 60.

E.

Einführung des Preußischen Kalenderstempels im Kreise Schmalkalden 15.
Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden 77.

Erweiterung der norddeutschen Uebergangsabgabenverbände 16.
— — von Postabfertigungsbefugnissen 56.
Exclaven, s. Spielkartenversendungen.

F.

Fische, marinirte 60.
Frankfurt a/M., s. Ausstellung.

G.

Glasknöpfe mit Oesen, s. Begriffsbestimmung.
Glycerinlauge 60.
Golgas 6.

H.

Haare und Borsten von Schweinen 60.
Hannover, s. Aufhebung.
Holstein, s. Anschluß, Steuervergütung, Verzeichniß.

K.

Kalenderstempel, s. Einführung.
Kokosfasern, zu ein- und zweidrähtigen Strängen zusammengedreht 3.
Kurhessen, s. Uebergangsabgabe.

M.

Malchin, s. Ausstellung.
Meiningische Exclaven, s. Spielkartenversendungen.
Meubles, hölzerne, in Verbindung mit Rohrgeflecht 5.

N.

Nettoverwiegung, probeweise, von bonifikationsfähigem Zucker 17.
Niederlage, steuerfreie, s. Abfertigungsstellen.

P.

Palmnußöl, butterartiges 11.
Paris, s. Ausstellung.

Postabfertigungsbefugnisse, s. Erweiterung.
Poststücke, s. Abfertigung, Erweiterung.
Privattransitläger ohne Mitverschluß der Zollbehörde 85.

R.

Reutlingen, s. Ausstellung.
Rosinen, verdorbene, s. Abfertigung.
Rücksendung, steueramtliche, der Ausfuhranmeldungen von inländischem Branntwein oder Bier an die Vorabfertigungsämter 87.

S.

Säcke, leere gebrauchte, s. Abfertigung.
Salzabgabe, s. Erhebung.
Salzsteuerämter, s. Abfertigungsstellen.
Schleswig-Holstein, s. Anschluß, Steuervergütung, Verzeichniß.
Schlußabfertigung von bonifikationsfähigem Bier 55.
Schmalkalden, s. Einführung.
Spielkartenversendungen nach Meiningenschen Exclaven 53.
Status der Vereinszollstellen 4. 7. 11. 18. 31. 58. 59. 61. 83. 89.
— — der Uebergangssteuerstellen 5. 6. 12. 32. 57. 62. 84.
— — der Uebergangsstraßen 6. 12. 32. 57. 62.
Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein 21. 26.
— — desgl. aus Schleswig-Holstein 63.

T.

Tabak, s Uebergangsabgabe.
Tarifentscheidungen 3. 5. 6. 11. 19. 59 und 60.
Treibriemen und Treibriemenstoffe, bloße aus Kautschuck bereitet, deren tarifarischer Unterschied 59.

U.

Uebergangsabgabe für Branntwein im vormaligen Kurfürstenthum Hessen 13.
— — für süddeutsch. Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden u. Kassel 13.
Uebergangsabgabeverbände, s. Erweiterung.
Uebergangssteuerstellen, s. Abfertigungsstellen, Verzeichniß.
Uebergangsstraßen.
Errichtung einer Uebergangsstraße von Altenhof nach Motten 57.
— — — von Gemünden über Aura nach Burgjoß und von Bischoffsheim nach Gersfeld u. Wüstensachsen 7.
— — — zwischen Hanau u. Mainkur nach Rumpenheim 12.
— — — von Neubruun nach Niklashausen 6.
Aufhebung der Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen als Uebergangsstraße 62.
Unvollständig declarirte Waaren, s. Abfertigung, Begleitscheinabfertigung.

V.

Vereinszollſtellen, ſ. Abfertigungsſtellen.
Verzeichniß, 1., der Uebergangsſtraßen und der an denſelben gelegenen Hebe- und Abfertigungsſtellen 37.
2., derjenigen Steuerſtellen, welche im Gebiete der Branntweinſteuergemeinſchaft zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, bez. zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung befugt ſind 45. 59.
— — der in der Provinz Schleswig-Holſtein vorhandenen Hauptzollämter und Nebenzollämter I, ſowie der Hauptſteuerämter und Steuerämter im Innern, welche Begleitſcheinbefugniſſe haben 67.
— — der in der Provinz Schleswig-Holſtein an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuerämter, welche zur Abfertigung der auf den Eiſenbahnen ein- und ausgehenden Güter ꝛc. befugt ſind 73.
Verzollungsgewicht von Waaren in einer im Tarife nicht aufgeführten Verpackung 15.

W.

Waaren, unvollſtändig declarirte, ſ. Abfertigung, Begleitſcheinabfertigung.
Weingroßhandel, ſ. Zollrabatt.

Z.

Zollrabatt beim Weingroßhandel 56. 61.
Zucker, bonifikationsfähiger, ſ. Nettoverwiegung.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

1tes Stück vom Jahre 1867.

№ 1. Circularverfügung,

die Pariser Ausstellung betr., vom 7. Januar 1867 Nr. 7069/1866 und vom 15. ejusd. Nr. 229.

Für die Gegenstände, welche von diesseitigen Ausstellern zu der in diesem Jahre in Paris stattfindenden Ausstellung gehen werden, ist für den Fall der Rücksendung die zollfreie Einlassung in Anspruch genommen und dabei auf die folgenden Einrichtungen verwiesen worden, welche bezüglich jener Ausstellung getroffen worden seien:

1.) Alle Gegenstände müssen an die betreffende Commission, für Preußen und die Staaten des norddeutschen Bundes also an die Preußischen Commissare, für die süddeutschen Staaten an deren Commission adressirt werden.

2.) Das Ausstellungspalais wird nach den Bestimmungen der Kaiserlich französischen Regierung als ein **entrepôt réel de douane** angesehen, und es sind die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden, um die unter Verschluß in dasselbe eingebrachten Güter während der ganzen Dauer der Ausstellung zu überwachen.

3.) Während dieser Zeit sind die Güter auch der Controle der diesseitigen Commissare unterworfen, welche dieselben bei der Ankunft mit den Specialdeclarationen zu vergleichen haben, damit eine Unterschiebung nicht zollvereinsländischer Gegenstände ausgeschlossen werde.

4.) In Betreff der Ausführung dieser Bestimmungen ist zu bemerken, daß

a. der Verschluß, unter welchem die Gegenstände, wie zu 2.) bemerkt ist, in das Ausstellungspalais gelangen sollen, von Seiten der französischen Zollverwaltung angelegt werden kann. So weit er aber an Eisenbahnwagen, Abtheilungen derselben, oder abhebbare, zum Verschluß geeignete Behältnisse von mindestens 10 Fuß Kubikinhalt angelegt wird, kann er nach Art. 5 der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 betreffend die Zollabfertigung des Verkehrs auf Eisenbahnen, auch von diesseitigen Zollbehörden in völlig genügender Weise angelegt werden.

b. Von den französischen Zollbeamten wird bei der Auspackung der Gegenstände die Uebereinstimmung des Inhalts mit den Declarationen geprüft. Ein verificirtes Exemplar der Declarationen bleibt in den Händen der diesseitigen Ausstellungscommissare. Bei diesen Einrichtungen ist dahin angetragen worden, daß zur Erleichterung des Abfertigungsverfahrens, welches die zollfreie Zurückführung zum Ziele hat, von der Revision vor dem Ausgange aus dem Zollvereine gänzlich abgesehen und die zollfreie Einlassung auf Grund der Bescheinigung der Ausstellungscommissare und einer Abfertigung diesseitiger, zu diesem Zwecke nach Paris zu entsendender Zollbeamten zugestanden werden möge.

Da kein Bedenken gefunden worden ist, diesem Antrage zu entsprechen, so sind folgende Bestimmungen ergangen, welche ich dem Königlichen Hauptsteueramte hier zur ergeblichen Beachtung, den übrigen aufschriftlich genannten Steuerstellen zur Kenntnißnahme, so wie allen zur ergeblichen Bescheidung von Gewerbtreibenden hiermit eröffne:

I. Wenn diesseitigen, zur Abfertigung auf Ansagezettel oder Begleitscheine befugten Zollstellen an der Grenze oder im Innern ganze Wagenladungen, Wagenabtheilungen, abhebbare Behältnisse oder einzelne Kolli schriftlich mit dem Antrage angemeldet werden, dieselben zum Zwecke der Versendung nach der Ausstellung in Paris unter Verschluß zu legen, so ist diesem Antrage zu entsprechen und die Anlegung des Verschlusses auf der Anmeldung zu bescheinigen. Zum Verschlusse genügen in Frankreich Bleie, weshalb in Fällen der vorbezeichneten Art keine Kunstschlösser zur Anlegung des Verschlusses anzuwenden, sondern auch Wagen und Wagenabtheilungen mit Bleiverschluß zu versehen sind.

II. Die zur Rücksendung mit dem Anspruche auf zollfreie Einlassung bestimmten Gegenstände werden im Ausstellungspalais mit einer Rücksendungsdeclaration angemeldet. Unter derselben bescheinigen die diesseitigen Ausstellungscommissare die angegebene Herstammung der Gegenstände aus dem Zollvereine und daß dieselben in Paris ausgestellt gewesen sind. Die zur Abfertigung nach Paris entsendeten Zollbeamten legen den Verschluß an, und zwar entweder an ganze Wagen, Wagenabtheilungen, abhebbare Behältnisse oder an einzelne Kolli und bescheinigen dies unter der Rücksendungsdeclaration.

III. Sendungen dieser Art, welche mit unverletztem Verschlusse ein diesseitiges Grenzamt erreichen, können daselbst, je nachdem es beantragt wird, unter Zurückbehaltung der bescheinigten Rücksendungsdeclaration als Belag für das Declarationsregister, und zwar, sofern nicht besondere Verdachtsgründe die Revision nothwendig machen, ohne eine solche mit Abnahme des Verschlusses ohne Zollerhebung in den freien Verkehr gesetzt, oder auf Verlangen, unter gewöhnlicher Zollcontrole, also entweder mit Ansagezetteln oder mit Begleitscheinen dem Bestimmungsorte zugeführt werden. Das Erledigungsamt ist alsdann, soweit keine

Bedenken entstehen, zur zollfreien Ablassung auf Grund der begleitenden in Paris ertheilten Bescheinigungen ermächtigt.

Erfurt, den 7. Januar 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
die Steuerstellen zu Erfurt, Schmalkalden, Schwarza, Suhl, Ziegenrück, Gesell und den Obersteuercontroleur in Suhl.
Nr. 7069/1866.

Abschrift zur Kenntnißnahme und ergeblichen ebenmäßigen Bescheidung von Gewerbtreibenden.

Die nach Vorstehendem dem hiesigen Königlichen Hauptsteueramte ertheilte Befugniß wird außer den übrigen drei Hauptsteuerämtern in meinem Verwaltungsbezirke hiermit noch denjenigen Steuerämtern, welche zur Ausfertigung und zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugt sind, unter den in der Circularverfügung vom 5. Januar 1864 Nr. 163 snb III gedachten Voraussetzungen und Maßgaben verliehen. Bei vorkommenden Anständen erwarte ich aber jedes Falles eine berichtliche Anzeige.

Andere Steuerstellen haben über einen ergeblich an sie gerichteten Antrag auf zollfreie Abfertigung zurückgekommener Ausstellungsgüter seiner Zeit an mich unter Vorlegung der Revisions- und Abfertigungspapiere Bericht zu erstatten.

Erfurt, den 15. Januar 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
die übrigen zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und die übrigen Bezirksobercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 229.

M 2. Circularverfügung,

die Tarifirung von Kokosfasern, zu ein- und zweidrähtigen Strängen zusammengedreht, betr., vom 18. Februar 1867 Nr. 1110.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß künftig Kokosfasern, zu ein- oder zweidrähtigen Strängen zusammengedreht, auch dann,

wenn sie nicht zum Zwecke der Verpackung, sondern Behufs ihrer Verwendung zur Fertigung von Decken zusammengedreht worden, wie lose Kokosfasern zu behandeln, mithin zollfrei zu lassen, dagegen Decken, aus derartigen Strängen hergestellt, gleich den Decken aus getheertem Tauwerk zum Satze von 15 Sgr. nach Nr. I 22 d des Tarifs zur Verzollung zu ziehen sind. Die in dem amtlichen Waarenverzeichnisse Seite 171 bei dem Artikel „Kokosfasern" enthaltene Anmerkung wird hierdurch geändert.

Hiernach ist zu verfahren und im amtlichen Waarenverzeichnisse das Nöthige zu notiren.

Erfurt, den 18. Februar 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
alle zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 1110.

№ 3. Bekanntmachung,

betr. den Status der Vereinszollstellen, vom 19. Februar 1867 Nr. 1198.

1.) Dem Königlich Preußischen Untersteueramte in Pyrmont im Fürstenthume Waldeck (Hauptsteueramtsbezirk Lemgo) ist die Befugniß ertheilt worden, Begleitscheine I über die für den Schirmfabrikanten Schaper daselbst zur Anfertigung von Schirmüberzügen eingehenden wollenen, halbwollenen und baumwollenen Stoffe zu erledigen, sowie dergleichen Begleitscheine über die zur Wiederausfuhr bestimmten, von diesen Zeugstoffen hergestellten fertigen Schirme auszufertigen.

2.) Die vormals Königlich Hannover'schen Nebenzollämter I in Buxtehude und Cranz sind von dem Bezirke des Hauptzollamts Stade an den des Hauptzollamts Harburg übergegangen.

3.) Dem Königlich Preußischen Untersteueramte in Hirschberg in der Provinz Schlesien (Hauptamtsbezirk Liebau) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II, so wie von Übergangsscheinen beigelegt worden.

Erfurt, den 19. Februar 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 1198.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

2tes Stück vom Jahre 1867.

№ 4. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Uebergangssteuerstellen, vom 21. Februar 1867 Nr. 1230.

1.) Dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I in Voitersreuth (im Hauptamtsbezirke Eibenstock) ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

2.) In Bischoffsheim (im Bezirke des Hauptzollamts Schweinfurt) an der von Hilders dorthin führenden Straße ist eine Königlich Bayerische Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

3.) Der Untersteuererhebungsstelle in Beckedorf in der ehemaligen Kurhessischen Grafschaft Schaumburg (Hauptamtsbezirk Rinteln) ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden.

Erfurt, den 21. Februar 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 1230.

№ 5. Circularverfügung,

die Tarifirung hölzerner Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht betreffend,
vom 16. März 1867 Nr. 1586.

In der an die Steuerstellen mit weitergehenden Begleitscheinabfertigungsbefugnissen ergangenen Cirkularverfügung vom 8. Dezember v. J. Nr. 6634 — Amtsblatt 1866 S. 44 — habe ich unter Ziffer 3 darauf aufmerksam gemacht, daß das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarife (S. 211) hölzerne Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht ohne Unterschied auf die pos. I 13 f des Tarifs verweist und sie daher dem Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner unterwirft.

Nach einer neuerlichen Eröffnung der Thüringischen Vereinsregierungen hat man indessen diese Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses, die im Widerspruche mit dem bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinszolltarife steht, nach welchem polirte u. s. w. Möbel ohne Rücksicht auf eine etwaige Verbindung mit Rohrgeflecht nur dem Satze von 3 Thlr. unterlagen, nicht mehr für angemessen

erkannt, weil gepolsterte und überzogene Möbel, trotz ihrer in der Regel größeren und feineren Bearbeitung, (gegenwärtig) mit dem geringeren Zollsatze von 3 Thlr. 10 Sgr. belegt sind. Es soll daher künftig bei der Tarifirung von eingehenden hölzernen Möbeln die Verbindung mit Rohrgeflecht außer Betracht gelassen und derjenige Zollsatz in Anwendung gebracht werden, welchem die Möbel ihrer sonstigen Beschaffenheit nach angehören.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren, im amtlichen Waarenverzeichnisse aber die Abänderung zu notiren.

Erfurt, am 16. März 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt.
Nr. 1586.

№ 6. Circularverfügung,

die Tarifirung von Golgas ꝛc. betreffend, vom 6. April 1867 Nr. 1737.

In der Cirkularverfügung vom 26. September v. J. Nr. 5227, die Tarifirung der Wollenwaaren betr., sind Golgas der Nr. I 41 c 3 des Zolltarifs zugewiesen. Da indessen unter Golgas ein eigenthümlich bedruckter flanellartiger Wollenstoff verstanden wird, so gehört diese Waare nicht der Nr. 41 c 3, sondern der Nr. 41 c 2 Abthl. I des Tarifs an.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten. Die Berichtigung wolle treffenden Ortes im amtlichen Waarenverzeichnisse notirt werden.

Zugleich mache ich zur Erläuterung der Cirkularverfügung vom 26. September v. J. Nr. 5227 darauf aufmerksam, daß bei derselben die Absicht nur dahin gegangen ist, die Anwendung der Cirkularverfügung vom 3. Juli v. J. Nr. 3612 zu erleichtern und daß die Vorschriften der letztgedachten Verfügung für die Unterscheidung zwischen gewalkten und ungewalkten wollenen Waaren stets die eigentlich maßgebenden bleiben.

Erfurt, am 6. April 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und an sämmtliche Oberkontroleure excl. desj. zu Erfurt.
Nr. 1737.

№ 7. Bekanntmachung,

betr. den Status der Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen, vom 13. April 1867 Nr. 1980.

1.) Die Straße von Neubrunn im Königreiche Bayern nach Niklashausen im Großherzogthume Baden ist zur Uebergangsstraße erklärt und in dem erstgenannten, zum Hauptzollamtsbezirke Würzburg gehörigen Orte eine am

12. März d. J. in Wirksamkeit getretene Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

2.) Die Straßen von Gemünden über Aura nach Burgjoß und von Bischoffsheim nach Gersfeld und Wüstensachsen sind als Uebergangsstraßen erklärt und zu Burgjoß, der Königlich Bayerischen Uebergangsstelle zu Aura gegenüber, so wie zu Gersfeld und Wüstensachsen, der Königlich Bayerschen Uebergangsstelle zu Bischoffsheim gegenüber, Königlich Preußische Uebergangsstellen, unter Beilegung der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

3.) Dem Königlich Sächsischen Untersteueramte in Meerane (im Hauptzollamtsbezirke Glauchau) ist vom 14. März d. J. ab die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Erfurt, den 13. April 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 1980.

---

128. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen, vom 13. April 1867 Nr. 2112.

1.) Das Königlich Preußische Hauptsteueramt in Jastrow (Provinz Westpreußen) wird vom 1. Juli d. J. ab nach Deutsch-Crone in genannter Provinz verlegt werden.

2.) In Ufflingen, im Großherzogthume Luxemburg, ist ein Nebenzollamt I errichtet und demselben die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen, sowie die unbeschränkte Ermächtigung zu Eingangsverzollungen und zur Abfertigung von Deklarationsscheingütern, ferner von Mustern ausländischer Handlungsreisenden sowohl beim Eingange als beim Ausgange beigelegt worden.

3.) Dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte II Kreuth in Achenthal (Hauptamtsbezirk Rosenheim) ist ausnahmsweise die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kaffee bis zu 15 Ctnr., über Zucker bis zu 16 Ctnr. und über Gewürze bis zu 1 Ctnr. in einem Transporte beigelegt worden.

4.) In Bremerhaven ist eine im Namen und mit den Befugnissen des Königl. Preußischen Hauptzollamtes Geestemünde fungirende Zollabfertigungsstelle an Stelle der zeither bei Geestemünde fungirenden Zollabfertigungsstelle errichtet worden.

5.) Dem Königlich Bayerischen Nebenzollamte I in Kitzingen (Hauptzollamtsbezirk Marktbreit) ist weiterhin das Niederlagerecht auch für unverzollten Thee, sowie die Befugniß ertheilt worden, über die genannten Waarenartikel unbeschränkt Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen.

Erfurt, den 13. April 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

Nr. 2112.

Personalien.

A. Sachsen-Weimar.

Die erledigte Steueraufseherstelle in Berga ist dem Rechnungspraktikanten Kruse provisorisch übertragen worden. Ministerialrescript d. d. Weimar 22. März 1867.

B. Sachsen-Meiningen.

1. Die durch den Austritt des Revisionsassistenten Fritz zu Römhild aus dem Herzoglichen Staatsdienste zur Erledigung gekommene Stelle des dritten Beamten bei dem Herzoglichen Steueramte daselbst, welche bisher von dem Revisionsassistenten Reukauf interimistisch verwaltet worden, wurde nach dessen Zurückversetzung in sein früheres dienstliches Verhältniß vom 1. April d. J. an dem Revisionsassistenten Kohles bis auf Weiteres übertragen.
   Ministerialrescript d. d. Meiningen 8. Februar 1867.
2. Der Verwiegungsbeamte, Steueraufseher Seifert in Tümpling ist mit Tode abgegangen.
3. Der bisherige Vertreter des Uebergangsstelleverwalters Sieder in Probstzella, Ortsbürger Jahn daselbst ist seiner Function enthoben und die Vertretung des Ersteren dem Ortsbürger Neumeister in Probstzella übertragen worden.
   Ministerialrescript d. d. Meiningen 23. März 1867.

C. Sachsen-Altenburg.

1. Der zweite Beamte des Herzogl. Steuer- u. Rentamtes in Roda, Finanzkontroleur Dr. jur. Reichardt wurde an Stelle des zum vortragenden Assessor bei der Finanzabtheilung des Herzogl. Ministeriums in Altenburg beförderten Finanzkassirers Reuter, zum Vorstande des Herzogl. Steuer- u. Rentamtes in Ronneburg mit dem Dienstprädikate als Finanzkassirer ernannt und der Finanzkontroleur Fritzsche in Schmölln in gleicher Eigenschaft als zweiter Beamter an das Herzogliche Steuer- und Rentamt in Roda versetzt. Ferner wurde der Assistent Kratzsch bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamte in Altenburg zum Finanzkontroleur und zweiten Beamten bei dem Herzogl. Steuer- und Rentamte in Schmölln ernannt und der Hauptsteueramtsassistent Buchmann in Altenburg als Assistent an das vorgenannte Steuer- und Rentamt in Altenburg versetzt. Der Steueraufseher Jaeger in Altenburg wurde hiernach zum Assistenten bei dem dasigen Herzogl. Hauptsteueramte ernannt. Ministerialrescript d. d. Altenburg 11. März 1867.
2. Der Steuerdienstanwärter Graichen wurde zum Steueraufseher in Roda in provisorischer Eigenschaft ernannt, der Steueraufseher Dietzsch von Uhlstedt nach Altenburg und der Steueraufseher Reichenbach von Roda nach Uhlstedt versetzt, und der Steuer- und Rentamtsschreiber Baurittel als stellvertretender Dienstanwärter im Steueraufsichtsbezirke Altenburg vom 1. April d. J. an einberufen.
   Ministerialrescript d. d. Altenburg 27. März 1867.

D. Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Der Sergeant Peiser ist zum Steueraufseher für die neuerrichtete Station Oberweißbach im Oberkontrolebezirke Rudolstadt, bez. Steuerbezirke Königsee ernannt worden.
   Ministerialrescript d. d. Rudolstadt 20. Dezember 1866.
2. Der Accessist Kirchner ist zum Assistenten und vierten Beamten bei dem Fürstl. Steueramte in Rudolstadt ernannt worden.
   Ministerialrescript d. d. Rudolstadt 25. März 1867.
3. Der Steueramtsassistent Unbehaun in Königsee ist mit Tode abgegangen.

E. Reuß ä. L.

Die Verleihung der durch die Versetzung des vormaligen Steueramtsassistenten Schneider in Greiz an das Fürstl. Steueramt in Zeulenroda zur Erledigung gekommenen Stelle eines ersten Assistenten bei dem Fürstl. Steueramte in Greiz, resp. eines zweiten Mitglieds desselben an den vormaligen Steueramtsaccessisten Schmidt daselbst ist bereits am 1. April v. J. erfolgt und wird solches hierdurch nachträglich bekannt gegeben.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

3tes Stück vom Jahre 1867.

№ 9. Circularverfügung,

die Begleitscheinabfertigung unvollständig deklarirter Waaren betreffend,
vom 20. April 1867 Nr. 2283.

Durch die Cirkularverfügung vom 25. Juli 1854 Nr. 3776 sind die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß nach einer Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen die Abfertigung unvollständig deklarirter Waaren auf Begleitschein I dann gestattet werden könne, wenn aus der Zolldeklaration die auf die Waare anwendbare Hauptposition des Zolltarifs unzweifelhaft hervorgeht, der Begleitscheinextrahent, unbeschadet seiner Haftbarkeit nach § 43 der Zollordnung, sich der Verpflichtung zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes der bezüglichen Tarifposition mittelst unterschriftlicher Anerkennung derselben auf dem Begleitscheine unterwirft, und wenn ein völlig sichernder Verschluß der Waare anzubringen ist.

Nach einer neueren Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen soll nun diese Verpflichtung des Begleitscheinextrahenten zur Entrichtung des höchsten Zollsatzes nicht mehr bedungen und vorausgesetzt werden. Vielmehr kann künftig die Abfertigung unvollständig deklarirter Waaren auf Begleitschein I — unbeschadet der Haftbarkeit des Begleitscheinextrahenten nach § 43 der Zollordnung — dann gestattet werden, wenn aus der Zolldeklaration die auf die Waare anwendbare Hauptposition des Zolltarifs, beziehungsweise, soweit es sich um Waaren handelt, welche der Position I 25 des Tarifs angehören, die Hauptunterabtheilung der gedachten Tarifposition unzweifelhaft hervorgeht, und wenn ein völlig sichernder Verschluß der Waare anzubringen ist. Die im § 9 der Zollordnung begründete Befugniß der Zollbehörden zur speziellen Revision bleibt dabei aufrecht erhalten.

Die zur Ausfertigung von Begleitscheinen I ermächtigten Steuerstellen können von dieser erleichterten Begleitscheinabfertigung beim Vorliegen der Bedingungen künftig Gebrauch machen. Umgekehrt sind anderwärts ausgefertigte Begleitscheine I über unvollständig deklarirte Waaren, wenn die spezielle Revision in Wahrheit blos eine Unvollständigkeit, keine Unrichtigkeit der Deklaration innerhalb der oben angegebenen

Grenzen ergiebt, und wenn der Verschluß unverletzt ist, künftig, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung meinerseits bedarf, zu erledigen, sofern keine sonstigen Anstände vorliegen, und ebenso ist die Waare nach dem Revisionsbefunde abzufertigen.

Erfurt, am 20. April 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die 4 Hauptsteuerämter und an die Steuerämter zu Apolda, Arnstadt, Gera, Greiz, Eisenach, Meiningen, Weimar, sowie an die Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 2283.

№ 10. Circularverfügung,

die Errichtung einer steuerfreien Waarenniederlage mit bedingtem Niederlagerechte in Greiz betreffend, vom 30. April 1867 Nr. 2500.

Von der Fürstlichen Landesregierung zu Greiz ist im Einverständnisse mit den übrigen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins dem Fürstlichen Steueramte daselbst ein bedingtes Niederlagerecht ertheilt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gegeben, daß die Eröffnung der Niederlage am 1. Mai c. erfolgt.

Erfurt, am 30. April 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und an sämmtl. Oberkontroleure im Thüringischen Vereinsgebiete. Nr. 2500.

№ 11. Circularverfügung,

die Ausstellung in Malchin betreffend,
vom 1. Mai 1867 Nr. 2449.

Vom 11. bis 15. Juni d. J. soll in Malchin, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, eine allgemeine Thierschau und Maschinen-Ausstellung stattfinden.

Um den diesseitigen Gewerbetreibenden ꝛc. die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden, wenn die in der Cirkularverfügung vom 24. Januar 1865 Nr. 131 bekannt gegebenen Bedingungen erfüllt sind. Dabei wird noch besonders bemerkt, daß zwar nach den bisherigen Bestimmungen die Zollabfertigung beim Aus- und Wiedereingange durch die Steuerstelle des Versendungsortes erfolgen soll, wie es aber nachgelassen wird, daß, wenn dieselbe ein Amt im Innern ist, die zurückgehenden Gegenstände auf solches nicht blos durch dasjenige Grenzzollamt, über welches der Ausgang erfolgt ist, sondern auch durch jedes andere, an sich dazu befugte Grenzzollamt abgefertigt werden können.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, verbinde ich damit zugleich die Aufforderung, diejenigen Personen, welche Gegenstände zu jener Ausstellung behufs der Abfertigung zum Ausgange vorführen, auf die Bedingungen, unter welchen die steuerfreie Wiedereinfuhr künftig von mir gestattet werden wird, aufmerksam zu machen.

Erfurt, den 1. Mai 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und an alle Obersteuerkontroleure.
Nr. 2449.

№ 12. Circularverfügung,

die Tarifirung von butterartigem Palmnußöl betreffend,
vom 6. Juni 1867 Nr. 2756.

Durch das amtliche Waarenverzeichniß (Seite 226) wird Palmnußöl allgemein auf Nr. 26 a 2 beziehungsweise a 1 der Abtheilung I des Zolltarifs verwiesen, während Palmöl nach Nr. 26 a 3 nur dem Eingangszolle von 5 Sgr. für den Centner unterliegt. Nachdem in neuerer Zeit häufig theils braunes, theils weißes (gebleichtes) butterartiges Palmnußöl oder Palmkernfett im Handel vorgekommen ist, welches die gleiche Verwendung zu gewerblichen Zwecken wie Palmöl findet und ein Produkt von geringerer Qualität als das letztere ist, haben sich die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin verständigt, daß nur das flüssige Palmnußöl unter die Nr. I 26 a 1 beziehungsweise a 2 des Tarifs zu subsumiren, dagegen Palmnußöl von butterähnlicher Consistenz gleich dem Palmöl mit dem Satze von 5 Sgr. für den Centner nach Nr. I 26 a 3 des Tarifs zu belegen sei.

Hiernach ist sich vorkommenden Falles zu achten und das amtliche Waarenverzeichniß zu berichtigen.

Erfurt, am 6. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 2756.

№ 13. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen,
vom 14. Juni 1867 Nr. 2832.

Am 1. Juni d. J. ist am Bahnhofe zu Annaberg-Buchholz eine unter dem Namen des Hauptzollamts Annaberg fungirende Zollstelle unter der Bezeichnung „Königlich Sächsisches Hauptzollamt Annaberg, Zollexpedition am Bahnhofe“ provisorisch eröffnet und derselben vollständige Hebe- und Abfertigungsbefugniß mit

der Beschränkung beigelegt worden, daß das Hauptamt die daraus entspringende Correspondenz zu erledigen hat.

Erfurt, den 14. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 2832.

№ 14. Bekanntmachung,

betr. den Status der Uebergangsstellen und Straßen, vom 14. Juni 1867 Nr. 3024.

Das Königlich Preußische Hauptsteueramt zu Hanau und die Königlich Preußische Steuerstelle zu Mainkur sind zu Uebergangsstellen für die steuerpflichtigen Transporte auf den Straßen zwischen Hanau und zwischen Mainkur und Rumpenheim erklärt worden, nachdem auch Großherzoglich Hessischer Seits diese Straßen zu Uebergangsstraßen mit der Ortseinnehmerei Rumpenheim als Uebergangsstelle bestimmt und gleichzeitig die zeitherigen Uebergangsstellen zu Bürgel und Mühlheim aufgehoben worden sind.

Erfurt, den 14. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 3024.

№ 15. Circularverfügung,

die zollfreie Abfertigung verdorbener Rosinen und Datteln nach vorheriger Denaturation betreffend, vom 14. Juni 1867 Nr. 3191.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß verdorbene Rosinen und Datteln, wenn solche unter Kontrole eingestampft und durch einen Zusatz von Lehm, Kohlenstaub u. s. w. für andere als Brennereizwecke untauglich gemacht werden, eingangszollfrei einzulassen sind.

Der Zusatz der Denaturationsmittel kann in dem für die Denaturirung von Reisabfällen auf Seite 258 des amtlichen Waarenverzeichnisses vorgeschriebenen Verhältnisse erfolgen.

Bei vorkommenden Abfertigungsanträgen ist nach dieser im amtlichen Waarenverzeichnisse zu notirenden Bestimmung zu verfahren.

Erfurt, am 14. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
sämmtliche zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und an alle Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt.
Nr. 3191.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

4tes Stück vom Jahre 1867.

№ 16. Circularverfügung,

die Uebergangsabgabe für Branntwein im vormaligen Kurfürstenthume Hessen betr.
vom 19. Juni 1867 Nr. 3270.

Nach einer amtlichen Mittheilung ist für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868 in demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, die Uebergangsabgabe für den aus anderen Theilen des Zollvereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntweinausfuhr zu gewährende Steuervergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt worden.

Erfurt, am 19. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung oder Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugten Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 3270.

№ 17. Circularverfügung,

die Uebergangsabgabe für süddeutschen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel betr., vom 24. Juni 1867 Nr. 3339.

Nachdem Königlich Preußischer Seits durch eine Verordnung vom 11. Mai dieses Jahres wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des

inländischen Tabaks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungsbezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden, ist auf Grund des Art. 11 Nr. II §. 3 d des Vertrags vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, nunmehr weiter bestimmt worden, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, sowie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel übergeführt werden.

Ich bemerke hierzu, daß der Regierungsbezirk Kassel aus:

1. dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen,
2. den früher Bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura,
3. dem vormals Großherzoglich Hessischen Kreise Vöhl einschließlich der Enclaven Eimelrod und Höringhausen,

der Regierungsbezirk Wiesbaden aber aus:

1. dem ehemaligen Herzogthume Nassau,
2. der ehemals freien Stadt Frankfurt, so wie aus folgenden früher Großherzoglich Hessischen Gebieten:
3. dem ehemals Landgräflich Hessen-Homburg'schen Amte Homburg,
4. dem Kreise Biedenkopf,
5. dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Bieber, Haina, Rodheim, Waldgirnes, Naunheym und Hermannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt,
6. dem Ortsbezirke Rödelheim und
7. dem bisher unter Großherzoglich Hessischer Souveränetät gestandenen Theile des Ortsbezirkes Nieder-Ursel besteht.

Erfurt, am 24. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Erhebung von Uebergangsabgaben und/oder zur Ausfertigung oder Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugten Steuerstellen, so wie an sämmtliche Obersteuercontroleure excl. desj. zu Erfurt.

Nr. 3339.

№ 18. Circularverfügung,

das Verzollungsgewicht von Waaren in einer im Tarife nicht aufgeführten Verpackung betr., vom 29. Juni 1867 Nr. 3354.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß bei der Abfertigung von Waaren, für welche der Zolltarif zwar eine Taravergütung bei gewissen Verpackungen festsetzt, die aber in einer Umschließung eingehen, für welche im Tarif kein besonderer Tarasatz ausgeworfen ist, der Eingangszoll vom Bruttogewichte zu erheben sei, sofern nicht die Betheiligten die Nettoermittelung beantragen. Die Zollpflichtigen sind in den einzelnen Fällen auf ihre Befugniß, die Nettoverwiegung zu beantragen, aufmerksam zu machen.

Hiernach ist zu verfahren. Etwaige entgegenstehende Entscheidungen bei der Registerrevision oder sonst sind aufgehoben.

Erfurt, am 29. Juni 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

An
alle zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und an alle Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 3354.

№ 19. Verfügung,

die Einführung des Preußischen Kalenderstempels im Kreise Schmalkalden betr., vom 13. Juli 1867 Nr. 3731.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. d. Mts. die Kalenderstempelsteuer betreffend, und nach Punkt 10 der zur Ausführung hierzu vom Königlichen Finanzministerium in Berlin erlassenen Anweisung — auf welchen ich das Königliche Steueramt hiermit meinerseits noch besonders zur Nachachtung verweise — können zwar dort (wie anderwärts in Preußen) fremdländische Kalender auch fernerhin zur Stempelung eingeführt werden, es müssen aber die für den dortigen Kreis bestimmten, noch nicht mit dem Preußischen Stempel versehenen Kalender aus anderen Zollvereinsstaaten mit Uebergangsscheinen bezettelt sein.

Dergleichen Uebergangsscheine sind in das gewöhnliche Uebergangsscheinempfangsregister einzutragen und findet auf sie das allgemeine Uebergangsscheinverfahren und insbesondere die auf die Spielkartenübergangsscheine Bezug habende Circularverfügung vom 10. Dezember 1846 Nr. 5965 (Punkt 1 und 2 in analoger Weise) Anwendung.

Erfurt, den 13. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
das Königliche Steueramt in Schmalkalden.
Nr. 3731.

№ 20. Circularverfügung,

die Erweiterung der norddeutschen Uebergangsabgabenverbände betreffend,
vom 9. Juli 1867 Nr. 3650.

In Folge einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten ist, nachdem in den zum Zollvereine gehörigen neuerworbenen Preußischen Gebietstheilen die gleiche Besteuerung des Biers, Tabaks und Branntweins eingeführt worden, und nach vorausgegangenem Vertrage zwischen Preußen und Oldenburg die bestehende Vereinigung der in Uebergangsabgabegemeinschaft stehenden norddeutschen Zollvereinsstaaten erweitert worden, und zwar treten:

1.) Oldenburg und das Preußische Jadegebiet, ferner das vormalige Königreich Hannover und die mit demselben in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheile, sodann das vormalige Herzogthum Nassau, das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. und die jetzt Preußischen, vormals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Landestheile bereits am 15. Juli d. J. in diese Uebergangsabgabengemeinschaft und in die Freiheit des gegenseitigen Verkehrs mit Bier, Tabak und Branntwein ein, während

2.) das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen am 15. Juli d. J. nur in die Uebergangsabgabegemeinschaft für Bier und erst am 1. Juli 1868 auch in die Uebergangsabgabegemeinschaft für Branntwein eintritt, insoweit es zu derselben, was von der Grafschaft Schaumburg und den Kreis Schmalkalden gilt, nicht schon jetzt gehört.

Zur Erläuterung bemerke ich noch Folgendes:

3.) Innerhalb des erweiterten Kreises der zur Uebergangsabgabegemeinschaft gehörigen Staaten besteht vom 15. Juli d. J., bezüglich vom 1. Juli 1868 ab völlige Freiheit des Verkehrs mit Bier, Branntwein und Tabak. Die Uebergangsscheinbezettelung beim Transporte hört daher alsdann auf, wenn nicht das Gebiet eines der unter 5. unten aufgeführten Zollvereinsstaaten berührt wird.

4.) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Cirkularverfügung vom 22. September 1858 Nr. 5232.

5.) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:

   a.) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr.

   b.) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.

c.) von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.

Bis zum 1. Juli 1868 wird diese Uebergangsabgabe zu 6 Thlr. pro Ohm auch von Branntwein erhoben, der aus dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden übergeht.

6.) Wie bereits die Cirkularverfügung vom 19. v. M. Nr. 3270 bekannt gemacht hat, wird umgekehrt in dem soeben gedachten Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eine Uebergangsabgabe von 4 Thlr. pro Ohm Branntwein bis zum 1. Juli 1868 erhoben.

Bis zu demselben Zeitpunkte wird in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) für ausgeführten Branntwein eine Exportbonifikation von Acht Preußischen Pfennigen für jedes Quart zu 50% Alkohol nach Tralles gewährt. Zu den Bedingungen derselben gehört unter Anderem auch eine Eingangsbescheinigung, welche von der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle des angrenzenden Zollvereinsstaates (z. B. des Großherzogthums Sachsen) oder auch von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, wenn letzterer im Zollvereine gelegen, auf der Anmeldung zu ertheilen ist.

Erfurt, am 9. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Erhebung von Uebergangsabgaben und die zur Ausfertigung oder Erledigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugten Steuerstellen, sowie an sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 3650.

№ 21. Circularverfügung,

die probeweise Nettoverwiegung von bonifikationsfähigem Zucker betreffend,

vom 15. Juli 1867 Nr. 3720.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich neuerdings verständigt, daß in den Fällen, in welchen das Nettogewicht des mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung ausgehenden Zuckers durch Verwiegung zu ermitteln ist, die Zollbehörden befugt sein sollen, die wirkliche Verwiegung auf den achten Theil der betreffenden Waarenpost zu beschränken.

Dem Herzoglichen Hauptsteueramte eröffne ich dies im Nachtrage zu meiner Verfügung vom 9. Januar 1864 Nr. 172 zur Kenntnißnahme und eventuellen Beachtung.

Erfurt, den 9. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
das Herzoglich Sächsische Hauptsteueramt
in Gotha. Nr. 3545.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Vervollständigung der Generalakten.

Erfurt, am 15. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die 3 übrigen Hauptämter und an die Steuerämter zu Arnstadt, Kamburg, Eisenach, Gera, Greiz, Meiningen und Weimar, sowie an die Obersteuerkontroleure zu Arnstadt, Eisenach, Gera, Jena, Meiningen, Schleiz und Weimar. Nr. 3720.

№ 22. Bekanntmachung,

betr. den Status der Vereinszollstellen,
vom 30. Juli 1867 Nr. 4070.

1. Dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Sagan (Hauptamtsbezirk Glogau) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über wollene Waaren beigelegt worden.
2. Dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Lauban (Hauptamtsbezirk Görlitz) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.
3. Das Königlich Bayerische Nebenzollamt I zu Griesen (Hauptamtsbezirk Mittenwald) wird vom 1. August d. J. ab in ein Nebenzollamt II umgewandelt.
4. Auf dem Eisenbahnhofe zu Darmstadt ist vom 1. d. M. ab eine mit zwei Abfertigungsbeamten besetzte, dem dortigen Hauptzollamte untergeordnete Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Großherzoglich Hessisches Hauptzollamt Darmstadt, Zollexpedition am Bahnhofe" errichtet und derselben vollständige Hebe- und Abfertigungsbefugniß, namentlich in Beziehung auf die Abfertigung im Anfageverfahren und für den Waarenausgang, den Begleitschein- und Uebergangsscheinverkehr verliehen worden.
5. Mit der Betriebseröffnung der Bremen-Oldenburg-Heppenser Eisenbahn treten auf den an derselben belegenen Stationen folgende Großherzoglich Oldenburgische Zollabfertigungsstellen in Wirksamkeit:

1) in Delmenhorst wird das Hauptzollamt daselbst mit seiner Befugniß zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter in den Bahnhof verlegt;

2) in Oldenburg wird eine Abfertigungsstelle am Bahnhofe unter der Bezeichnung „Großherzogliches Hauptsteueramt Oldenburg, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe" errichtet, welche zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter und Effekten ermächtigt ist, und

3) in Varel wird auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Großherzogliches Hauptzollamt Varel, Abfertigungsstelle am Bahnhofe" errichtet, welche ebenfalls zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter ermächtigt wird.

Außerdem ist dem Nebenzollamte I im Jadegebiete die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I und II allgemein beigelegt worden.

Erfurt, den 30. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 4070.

№ 23. Circularverfügung,

betreffend die Bestimmung des Begriffs von „Glasknöpfen mit Oesen"
vom 3. August 1867 Nr. 4069.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß an die Stelle der auf Seite 167 des amtlichen Waarenverzeichnisses bei dem Artikel „Knöpfe von Glas" befindlichen Anmerkung die folgende Bestimmung treten soll:

„ Unter Glasknöpfen ohne Oesen sind nur solche zu verstehen, welche unmittelbar als Knöpfe angenäht werden können, und unter Glasknöpfen mit Oesen nur solche, bei denen die Oesen unmittelbar in das Glas eingeschmolzen sind. Glasplättchen u. s. w. wie in der jetzigen Anmerkung."

Das amtliche Waarenverzeichniß ist hiernach zu berichtigen.

Erfurt, am 3. August 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und alle Oberkontroleure excl. desj. zu Erfurt.
Nr. 4069.

Personalien.

A. Preußen.

1. An Stelle des in Ruhestand getretenen Steuerraths Löther ist der bisherige Obersteuerinspector, Steuerrath Kremnitz in Stendal zum Dirigenten des Königlichen Hauptsteueramts in Erfurt ernannt worden.
2. Die erledigte zweite Dienerstelle bei dem Königlichen Hauptsteueramte zu Erfurt ist dem bisherigen kommissarischen Verwalter derselben, Sergeanten Schirmer vom 1. April a. c. ab übertragen worden.

B. G. Weimar.

Dem Steuerrecepturverwalter Uschmann in Udestedt ist von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge das Dienstprädikat „Steuerkommissar" verliehen worden.

(Ministerialrescript d. d. Weimar 11. April 1867.)

C. G. Meiningen.

Dem Amtsverwalter Klug in Hildburghausen ist von Sr. Hoheit dem Herzoge das Prädikat „Rath" verliehen worden.

Herzogl. S. Meiningisches Regierungsblatt Nr. 53 de 1867.

D. Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Die zeitherige berittene Steueraufseherstelle in Königsee ist in eine unberittene umgewandelt worden.

Ministerialrescript d. d. Rudolstadt 10. Mai 1867.

2. Der Assistent Key ist zum Assistenten und vierten Beamten bei dem Fürstlichen Steueramte in Rudolstadt an Stelle des an das Fürstliche Steueramt in Königsee als dritter Beamter versetzten Assistenten Kirchner ernannt worden.

Mittheilung des Fürstl. Finanzkollegiums d. d. Rudolstadt 15. und 17. Juni 1867.

R. Reuß j. L.

Der Obersteuerkontroleur, Zollrath Thamerus in Gera ist mit Tode abgegangen.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

5tes Stück vom Jahre 1867.

№ 24. Ministerialbekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend,

d. d. Berlin, den 3. Juli 1867.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. October 1838 und 12. December 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen

Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1. bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigung, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

d. Seite 33 ff.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maaß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere

Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3.) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender

wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3. erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter nnunterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zu Anwendung.

§. 7.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a.) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b.) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c.) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuerver-

gütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister
Freih. v. d. Heydt.

Vorstehende Ministerialbekanntmachung, deren Inhalt im Wesentlichen mit den auch in den anderen Thüringischen Vereinsstaaten zur Zeit gültigen Bestimmungen übereinstimmt, wird hier mit dem Bemerken zum Abdruck gebracht, daß mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums es hinsichtlich der Baarzahlung aus Anerkenntnissen (§. 8 c) bis auf Weiteres bei den für den Thüringischen Verein geltenden Normen auch für die Preußischen diesem Vereine angehörigen Gebietstheile verbleibt.

Erfurt, den 31. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 4101.

№ 25. Circularverfügung,

die hinsichtlich der Steuerbonifikation für ausgeführten Branntwein geltenden generellen Bestimmungen betreffend, vom 31. Juli 1867 Nr. 4101.

Es liegt Veranlassung vor, verschiedene auf die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein Bezug habende Vorschriften zusammenzustellen und im Zusammenhange zu wiederholen. Im Anschlusse an die demnächst im Amtsblatte zum Abdruck kommende Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministeriums zu Berlin vom 3. Juli d. J. über diesen Gegenstand, deren Inhalt im Wesentlichen mit der auch in den andern Thüringischen Vereinsstaaten zur Zeit gültigen Bestimmungen übereinstimmt, wird daher in der gegenwärtigen Circularverfügung unter Aufhebung der bisher wegen der Branntweinsteuervergütung von hier ergangenen Vorschriften, soweit deren Gegenstand betroffen wird, die nachstehende in ihren Einzelheiten zu beachtende Anweisung ertheilt.

1.) Zur leichteren Berechnung der Steuervergütung können Tabellen benutzt werden, die sich schon jetzt im Besitze einzelner Steuerstellen befinden und auf die (als durch meine Vermittelung vom Königlichen Finanzministerium zu Berlin für den Selbstkostenpreis zu beziehen) andere aufmerksam gemacht worden sind. Es sind dies die Tabellen:

   a.) zur Ermittelung der gesammten Alkoholprozente für Branntwein von 1 bis 9999 Quart Menge und 77 bis 96 Prozent Stärke, und

   b.) zur Festsetzung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein nach dem Satze von 11 Pfennigen für 50 Prozent Alkohol.

   Von den letzteren Tafeln wird zur Zeit eine neue Ausgabe vorbereitet.

2.) Für verzollten ausländischen Branntwein oder Rum wird bei der Wiederausfuhr eine Steuervergütung nicht gewährt.

Soll Branntwein zur Ausfuhr gelangen, welcher mit verzollten ausländischen Spirituosen vermischt ist, so bedarf es zur Bewilligung der Steuervergütung für solche Sendungen einer zuvor bei mir im Hinblick auf die Cirkularverfügung vom 21. Oktober 1864 Nr. 6193 zu beantragenden Genehmigung der obersten Finanzbehörde. Dieselbe kann nur widerruflich ertheilt werren, und bleibt die Erlangung der Steuervergütung alsdann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig.

Ebenso kann von mir nach vorheriger Bewilligung für Branntwein, welchem auf künstliche Weise ohne Beimischung von ausländischen Spirituosen ein dem Rum ähnlicher Geschmack und eine gleiche Farbe gegeben wird, die Vergütung angewiesen werden, und zwar bei der Ausfuhr nach anderen Zollvereinsstaaten, wenn die Mischung mit den dabei zu verwendenden Stoffen bei der Steuerstelle des Versendungsortes unter amtlicher Aufsicht bewirkt ist, und die Gebinde von dem Zeitpunkte ab, wo der Branntwein den Zusatz erhält, bis zur Ausgangsabfertigung unter steuerlichen Verschluß genommen sind.

Wird derartiger künstlicher Rum nicht nach anderen Zollvereinsstaaten, sondern nach dem Auslande versandt, so darf von der amtlichen Beaufsichtigung des Mischungsverfahrens und von dem Verschlusse der Gebinde abgesehen werden.

3.) Es wird als Regel angenommen, daß der Branntwein, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, in Gebinden zur Ausfuhr gelange. Ausnahmsweise kann jedoch auch für in Flaschen, Ballons oder Krügen ausgehenden Branntwein die Steuervergütung gewährt werden, wenn die gehörige Feststellung der Menge und Stärke des zur Ausfuhr bestimmten Branntweins sich als ausführbar erweist. Solche Abfertigungen bedürfen aber stets meiner zuvorigen Genehmigung, wobei außerdem vorausgesetzt wird, resp. im Voraus zur Bedingung zu machen ist, daß wenn die Ermittelung der Menge und Stärke des Branntweins bei einem andern, als dem Ausgangsamte geschieht, die Anlegung eines sichernden Verschlusses bei jedem Kollo zu ermöglichen sein müsse.

4.) Für ausgeführte Liqueure d. h. für solche mit Zucker oder Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzte Branntweine, deren Stärke durch das Alkoholometer eben ihrer Zusammensetzung wegen nicht zu ermitteln ist, wird, wenn die auf einmal ausgeführte Menge mindestens 60 Preußische Quart beträgt, eine Steuervergütung von Sechs Pfennigen für das Quart, jedoch nur an Liqueurfabrikanten, gewährt.

Erfolgt die Versendung des Liqueurs in Gebinden, so ist die Menge desselben lediglich durch Vermessung der Gebinde mittelst des Längen- und Höhenmessers, oder, wenn die Anwendung desselben bei zu kleinen Fässern unthunlich ist, durch Nachmessung auf nassem Wege festzustellen.

Bei Versendungen der Liqueure in Flaschen, welche in Kisten verpackt sind, genügt es, die Menge des Liqueurs aus der Anzahl der Flaschen, welche zumeist von gleichem Inhalte sind, und durch probeweise Vermessung einiger derselben festzustellen. Für diesen Verkehr empfiehlt es sich übrigens, daß die so vorzunehmenden Inhaltsermittelungen bei den Steuerstellen des Versendungsorts geschehen, wonächst die Kisten mit den verpackten Flaschen unter amtlichem Verschluß dem Ausgangsamt zu überweisen sind. Zu einer derartigen Abfertigung bedarf aber die betreffende Steuerstelle einer zuvorigen allgemeinen diesseitigen Ermächtigung, welche für den einzelnen Versender von mir ergeblichen Falls widerruflich ertheilt werden wird.

5.) Dem Vorbehalte (im §. 2 der Bekanntmachung) in einzelnen Fällen den Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins zu fordern, liegt eine bestimmte Absicht nicht zum Grunde, sondern es hat nur im Allgemeinen der Steuerverwaltung das Recht vorbehalten werden sollen, in geeigneten Fällen auf eine Prüfung der Abstammung des Branntweins einzugehen.

6.) Es bleibt vorbehalten, in einer besonderen Bekanntmachung sämmtliche Steuerstellen zu bezeichnen, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen, beziehungsweise zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen befugt sind. Bis dahin bewendet es bei der einzelnen Abfertigungsstellen ertheilten Ermächtigung, wenn dieselbe mit Rücksicht auf deren Lage zur Zeit noch anwendbar ist.

cf. S. 32 u. 45 ff.

7.) Mit der dem Versender obliegenden Einreichung einer Anmeldung bei der Steuerstelle seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, ist die Verpflichtung, gleichzeitig den Branntwein der gedachten Hebestelle zur Revision zu stellen, nicht verbunden.

8.) Es ist wünschenswerth und darauf hinzuwirken, daß das der Preußischen Ministerialbekanntmachung beigefügte Muster einer Exportationsanmeldung allgemein eingeführt werde. Damit aber den Gewerbtreibenden die Gelegenheit zum Verbrauch der etwa noch vorhandenen älteren Muster bleibt, wird hierzu eine Frist bis zum 1. Januar 1868 bestimmt, Anträge auf deren Verlängerung sind mir ergeblich berichtlich vorzutragen.

Sollte Branntwein zu einer geringeren Stärke als 35 Prozent, oder zu einer geringeren Menge als überhaupt 60 Preußischen Quart zur Ausfuhr angemeldet werden, so hat das Amt, bei welchem die Vorlegung der Anmeldung bewirkt wird, letztere mit dem Bemerken zurückzuweisen, daß die Gewährung einer Steuervergütung unzulässig sei.

Auch können Anmeldungen, welche gleichzeitig über Liqueur- und Branntweinausfuhren lauten, zur Präsentation nicht angenommen werden, es ist vielmehr darauf zu halten, daß über Versendungen von Liqueur stets besondere Anmeldungen abgegeben werden.

Die Branntwein-Ausfuhr-Anmeldungen, gegen deren Aufstellung Nichts zu erinnern ist, werden von der Anmeldestelle in einem Register nachgewiesen, wozu das Formular, wie bisher, von hier zu verschreiben ist.

Dieses Anmelderegister, zu welchem die zurückbehaltenen Duplikat-Anmeldungen die Belege bilden, ist künftig mit diesen Belegen nach Schluß des Jahres, für welches es geführt wird, beziehungsweise spätstens am 15. Februar des folgenden Jahres, zur Revision anher einzusenden.

In der Terminstabelle ist der 15. Februar als Endtermin zu notiren.

9.) Diejenigen Steuerstellen, welche bei der Schlußabfertigung (Revision) bonifikationsfähiger Spirituosen mit höherer Ermächtigung das sog. Verwiegungsverfahren anwenden, d. h. zur Zeit schon in der Regel die Quartmengen aus dem Gewichte und Alkoholgehalte feststellen, werden demnächst eine gedruckte:

„Anleitung
zur Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird."

zugefertigt erhalten, deren Inhalt genau zu beachten ist und auf die ich daher hiermit als auf einen integrirenden Theil der gegenwärtigen Verfügung verweise.

10.) Wenn Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung aus Thüringen nach dem Königreiche Bayern oder bis zum 1. Juli 1868 nach dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen mittelst Landfracht (nicht auf der Eisenbahn) ausgeführt wird, so haben die Ausgangsämter (vergl. Punkt 6 oben) vor der Ausgangsbescheinigung noch die Revision (eigentliche Abfertigung) vorzunehmen. Beides hat auch beim Eisenbahntransporte Seitens des Herzoglichen Uebergangssteueramtes zu Lichtenfels und (bis zum 1. Juli 1868) Seitens des Großherzoglichen Steueramtes zu Eisenach zu geschehen, wenn nicht die Revision schon vorher bei einem Amte im Innern vorgenommen worden ist. In diesem Falle hat der Inhalt des §. 6 der eingangserwähnten Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums zu Berlin zur Beachtung zu dienen, welcher deshalb hier wörtlich wiederholt wird:

§. 6.

„Wenn die Revision ꝛc. ꝛc."

11.) Hinsichtlich der Registerführung bei den Schlußabfertigungsstellen bewendet es im innestehenden Kalenderjahre und ergeblich bis auf Weiteres bei dem bisherigen Formulare und resp. den bisherigen Vorschriften.

Ich behalte mir jedoch vor, ergeblich neue Formulare überhaupt (einschließlich derer für das Anmelderegister und die monatlichen Liquidationsnachweisungen) einzuführen.

Vor Aufstellung der monatlichen Liquidationen sind die in den Anmeldungen ausgeworfenen Revisionsbefunde und Ausgangsatteste in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Mängel von den bezüglichen Abfertigungs- oder Ausgangsstellen sofort beseitigen zu lassen.

12.) Die hier ausgefertigten Anerkenntnisse über Branntweinsteuerrückvergütung werden künftig mit doppelter Nummer in Bruchform bezeichnet werden, von denen die obenstehende die Nummer des Ausfertigungsregisters, die untere die Journalnummer bezeichnet.

13.) Hinsichtlich der Art und Weise, wie bei der Verrechnung der Summen, welche durch Anerkenntnisse gedeckt oder auf dieselben baar gezahlt werden, im privativen Interesse des betheiligten Vereinsstaates zu verfahren ist, bleiben selbstverständlich die bereits ertheilten oder künftigen Vorschriften der vorgesetzten Landesbehörden zu beachten.

In den hierher einzureichenden vierteljährlichen Einnahmeübersichten ist unter 4 c der summarische Betrag der zur Realisirung gekommenen (—Cirkularverfügung vom 8. März 1865. Nr. 1564—) Anerkenntnisse in Ausgabe zu stellen, während auf der vierten Seite der Einnahmeübersicht eine Spezifikation der Anerkenntnisse nach

a.) Einzelbetrag,
b.) Namen des Empfängers (Exportanten),
c.) Nummer und Datum des Anerkenntnisses,

zu erfolgen hat.

Beides hat auch dann zu geschehen, wenn einmal bei einer Steuerstelle den auf Anerkenntnisse geleisteten Zahlungen eine unzureichende Einnahme gemeinschaftlicher Gefälle gegenübersteht. In einem solchen Falle ist die Differenz in Spalte 6 der Einnahmeübersicht (als Minuseinnahme) mit rother Tinte anzuschreiben.

14.) Ueber den zu Packhofslagern abgeführten inländischen Branntwein ist ein besonderes Lagerkonto zu führen. Sollte der Fall eintreten, daß dergleichen Branntwein aus der amtlichen Niederlage in den freien Verkehr zurückgeführt wird, so ist die hierfür im Betrage des Eingangszolls für fremden Branntwein zu entrichtende Steuer nicht bei den Zöllen, sondern als Branntweinsteuer im Branntweinsteuerheberegister zu verbuchen.

15.) Dafern künftig bei einer zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Eisenbahnverkehr nach §. 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen ermächtigten Steuerstelle meines Ressorts eine Revision (Abfertigung) bonifikationsfähigen Branntweins beantragt werden sollte, und die Steuerstelle noch nicht

im Besitze der oben unter 9 erwähnten „Anleitung" sowie der Abfertigungsregister ist, erwarte ich alsdann einen baldigen Antrag auf Instruktionsertheilung.

Erfurt, am 31. Juli 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

An
die in Spalte 27 und 28 des Thüringischen Stellenverzeichnisses aufgeführten Steuerstellen incl. Lichtenfels und an sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 4101.

№ 26. Circularverfügung,

die Aufhebung der Steuerstelle zu Kaulsdorf betreffend,
vom 5. August 1867. Nr. 4102.

Nachdem im Laufe des vorigen Jahres die bis dahin Königlich Bayerische Enklave Kaulsdorf mit dem Königreiche Preußen vereinigt worden, hat am 1. Juli d. J. die Aufhebung der dasigen Königlichen Steuerstelle stattgefunden. Deren Bezirk ist zu dem der Königlichen Steuerrezeptur zu Ranis geschlagen und insbesondere die Brennereikontrole dem im letzteren Orte stationirten Steueraufseher übertragen worden.

In Folge dieser Aenderung ist im Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse die besondere Königliche Steuerstelle in Kaulsdorf zu streichen und im Thüringischen Ortschaftsverzeichnisse auf Seite 38 hinter Nr. 39 (K.): „Kaulsdorf — Dorf — Preußen — Saalfeld — Ranis" in die Spalten 2 bis 5 nachzutragen.

Erfurt, am 5. August 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und sämmtliche Obersteuerkontroleure.
Nr. 4102.

№ 27. Bekanntmachung

wegen Aufhebung der Binnenkontrole für Branntwein in verschiedenen Hauptsteueramtsbezirken des vormaligen Königreichs Hannover vom 21. August 1867 Nr. 4519.

Nachdem in den Hauptsteueramtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück des vormaligen Königreichs Hannover hinsichtlich des Verkehrs

mit Branntwein die bisherige Binnenkontrole aufgehoben worden ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, am 21. August 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 4519.

No. 28. Bekanntmachung,

den Status der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen betreffend, vom 14. August 1867 Nr. 4120.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes wird in besonderen Anlagen

1) ein neu aufgestelltes Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen und
2) ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft (Preußen [mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein], Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg) zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind,

bekannt gemacht.

Erfurt, den 14. August 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

(**Muſter** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am
und unter Nr. des Anmelde-Regiſters eingetragen.
(Coepnick), den ten
Königliches (Unter-)Steuer-Amt.
(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am
laut Abfertigungs-Regiſter Nr.
(Unterſchrift.)
Die Reviſion übernehmen (N. und N.)
(Unterſchrift.)
Hierzu iſt ein Uebergangsſchein Nr. auf das Amt zu ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n **Kaufleute Gebrüder N.**) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-)Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabſichtige(n), den umſeitig näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtell n, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ten

(Unterſchrift der Verſender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende Nr.	Bezeichnung		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.	Menge		wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		℔ ℥	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen			

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit dieselben mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Roll-Verschluß über Abnahme der Rollbänder über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
Ctr.	℔	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
										Zusammen			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter Nr. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein (sind), heut mittag Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen Tagen dem Amte zu Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten
(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) Gebinde, welche unter Nr. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (**nach Abnahme**) (**unter Belassung**) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen Nr. der Eisenbahn verladen, welcher heut mittag Uhr, mit Schlössern (Serie), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen bei dem Amte zu übergeben worden ist.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten , mittags Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register Nr. angeschrieben.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete Gebinde Brannntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den ten
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern u. das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein . . .	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*) Odernheim.	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg . . .	"	Creuznach.**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim . .	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim . .	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen . .	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogth. Hessen u. von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Trankſteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein.	Gßh. Hessen	Bingen ***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz. †) Castel.	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen	Bingen *) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz **) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	"	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	"	Mainz **) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	"	Frankfurt. Hanau.	"	Offenbach***) "	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	"	Biebrich.	"	Castel †)	
" Wiesbaden u. "	"	Wiesbaden.	"	" †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
" Hochheim " "	"	Hochheim.	"	"	
" Hochheim " Kostheim	"	"	"	Kostheim.	
" Schwanheim und Kelsterbach	"	Schwanheim.	"	Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	"	Frankfurt.	"	Mörfelden††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	"	"	"	Neu-Isenburg.	
" " " Offenbach über Oberrad	"	"	"	Offenbach†††	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
" Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hettersroth und Hitzkirchen . .	Preußen.	Hettersroth.	Grßh. Hessen.	Hitzkirchen.	
" Lichenroth " Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuths-hain.	
" Uerzell " Freiensteinau .	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau " Heisters . .	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen .	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda " Lauterbach .	"	Großenlüder.	"	Landenhausen	
" " " Schlitz . . .	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd " " . . .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz . .	"	Langen-schwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula.	"	Unterwege-furth.	
" Langenschwarz und Unterwege-furth	"	Langen-schwarz.	"	"	
" Hattenrode und Grebenau . .	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach " " . .	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld " Alsfeld . . .	"	"	"	Eifa.	
" Ziegenhain " " . . .	"	Schreckbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen und Arnshain	"	Willingshau-sen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain . .	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf . . .	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach . . .	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach . .	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg und Lehrbach .	"	Schweinsberg	"	"	
" Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden.	
" Nordeck und Londorf	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg	"	Sichertshau-sen.	"	Staufenberg.	
" Marburg und Gießen (Land-straße)	"	"	"	Lollar.	
" Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
" Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach . . .	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandobern-dorf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Homburg und Friedberg . . .	Preußen.	Köppern.	Großh. Hessen.	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen . .	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim / Frankfurt.	"	Obereschbach.	
" Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. / Oberursel.	"	Steinbach.	
" Mainkur und Rumpenheim . .	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim . .	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach . . .	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim . . .	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus	"	"	
" Neuwirthshaus und Alzenau .	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach . .	"	Gelnhausen	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
" Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
" Altengronau und Zeitlofs . .	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Oberfinn . .	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs . .	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau .	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau . . .	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischoffsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischoffsheim.	
" Gersfeld und Bischoffsheim . .	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen . .	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim . .	S. Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt .	"	"	"	Melrichstadt.	
" Römhild und Trappstadt . .	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen .	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
" " " Seßlach . . .	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach . . .	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
" Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
" Sonneberg und Kronach . .	S. Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" " " Rothenkirchen .	"	"	"	Rothenkirchen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lehesten und Rothenkirchen . .	S. Meiningen	Lehesten.	Bayern.	Rothenkirchen	
„ Graefenthal und Tettau . .	„	Graefenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt .	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt . .	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben . .	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein und Lichtenberg . .	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	„	„	
„ Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof *)	„	„	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
„ Plauen und Hof auf der Landstraße	„ Sachsen.	„ Ullitz **)	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
„ Oelsnitz und Hof	„	Gassenreuth.	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preuß. Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenth. Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber . .	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen	
„ Orb und Salmünster . . .	Preußen, (Bezirk Orb.	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirtheim und Gelnhausen . .	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
„ Orb und Kempfenbrunn . .	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße).	Preußen, (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt.	„	Mainkur.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße).	„	„	„	Hanau.	
„ Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn).	„	„	„	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	„	„	„	Hanau.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a. / M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
„ Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock	
„ „ „ „ Bonames über Preungesheim . . .	„	„	„	Preungesheim	
„ Frankfurt a. / M. und Bockenheim (Landstraße)	„	„	„	Bockenheim.	
„ Rödelheim und Bockenheim . .	Preußen (Bez. Rödelheim.)	Rödelheim.	„	„	
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Gladenbach und Marburg . .	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	„	Willershausen.	
„ Biedenkopf und Marburg . .	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg .	„	Rennertshausen.	„	Rodenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg .	Preußen.	Hallenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederorke und Schreufa . .	Preußen. (Bez. Vöhl.)	Niederorke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau .	„	Altenlotheim.	„	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg . .	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederwildungen und Fritzlar .	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg u. Volkmarsen üb. Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
„ Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
„ Paderborn und Cassel . . .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen .	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße.)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde.	„	„	
„ Uslar und Lippoldsberg . . .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Beckerhagen . .	„	Münden.	„	Beckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
„ Münden u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Münden und Witzenhausen . .	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Münden.	Preußen, (vormals Kurhess. Hauptlande).	Gertenbach.	
„ Göttingen und Witzenhausen .	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
„ Wahlhausen und Allendorf . .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf °)	„	Allendorf.	°) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella u. Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege °)	„	Eschwege.	
„ Mühlhausen und Wanfried . .	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried . . .	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra . . .	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
„ Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herleshausen.	
„ Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	
„ Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	„	„	„	Bebra.	
„ Gerstungen und Richelsdorf .	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf . . .	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald . . .	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Raßdorf.	

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft,** also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst den an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Brannsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rügenwalde					*) Siehe zu Anfang.
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen°) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Warnow	Rheinsberg**)				*) Siehe zu Anfang.
Wittenberge	Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O.					
vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a./M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	*) Siehe zu Anfang.
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a./T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Vreden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Gegenst. Coblenz	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich					

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:				sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier				(Cöln, Hauptsteueramt für ind. Geg.**) Rheinberg ***)	*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichen Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof †)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Barby Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels††)		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Lobenstein Gefell		*) Siehe zu Anfang.
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

6tes Stück vom Jahre 1867.

№ 29. Verfügung,

die Spielkartenversendungen nach Meiningischen Exclaven betreffend,
vom 19. August 1867 Nr. 4472.

Erfurt, den 19. August 1867.

Der Generalinspektor
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins
an
das Großherzoglich S. Steueramt in Weida.

Das Herzogliche Staatsministerium zu Meiningen hat zur Ausführung eines Gesetzes vom 27. Juni d. J., das vom 1. September d. J. an die Erhebung einer Stempelabgabe für Spielkarten, die im Herzogthum Meiningen producirt oder daselbst unter Uebergangs- oder Begleitscheinkontrole eingeführt werden, anordnet, in einem Ausschreiben vom 30. Juli d. J. unter §§. 12. 16. die nachstehend angegebenen Bestimmungen getroffen:

ꝛc. ꝛc.

§. 12

Die für abgesondert gelegene Ortschaften (Exclaven) des Herzogthums, in welchen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten befugte Zoll- und Steuerstelle befindet, bestimmten Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten und aus dem Zollvereinsauslande müssen zunächst bei einer der vorstehend (§. 10 und 11) genannten Steuerstellen die Abfertigung erfahren und werden von diesen, so weit ihnen die Befugniß dazu beiwohnt, gestempelt resp. an die zuständige Stempelbehörde abgegeben, um nach vollzogener Stempelung nach Maßgabe des §. 16 als gestempelte Spielkarten unter Legitimationsscheincontrole und unter amtlichem Verschlusse dem Orte ihrer schließlichen Bestimmung zugeführt werden zu können.

ꝛc. ꝛc.

§ 16.

Mit dem Herzoglichen Stempel versehene Spielkarten, welche in abgesondert gelegene Orte des Herzogthums, in denen sich zur Erledigung von Uebergangsscheinen

über Spielkarten befugte Steuerstellen nicht befinden, versendet werden, müssen mit Legitimationsscheinen begleitet sein.

Sie werden zur Erlangung eines solchen bei einem der vorstehend benannten Steuerämter angemeldet, von demselben revidirt, unter Verschluß gesetzt und mit einer Transportlegitimation versehen, mit der sie dem Ortssteuereinnehmer des Bestimmungsortes vorzuführen sind.

Der Verschluß an solchen muß von jedem Betheiligten sorglich verwahrt und darf nur von dem betreffenden Ortssteuereinnehmer abgenommen werden.

Außerdem haben der Extrahent des Legitimationsscheins und der Transportführer die Verpflichtung, die Karten innerhalb der im Legitimationsscheine vorgeschriebenen Frist und auf der angegebenen Straße ihrem Bestimmungsorte zuzuführen und den Legitimationsschein unterwegs auf Verlangen den Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen.

2c. 2c.

Indem ich noch bemerke, daß in einer weiteren Instruktion dieses Legitimationsscheinverfahren im Einklange mit den Seite 13 ff. meines Amtsblattes vom Jahre 1865 als für den Verkehr zwischen Melpers und Frankenheim geltend abgedruckten Bestimmungen geregelt worden ist, gebe ich dem Großherzoglichen Steueramte auf, wenn künftig nach dort ungestempelte Spielkarten unter Uebergangsscheinkontrole für die Herzoglich Sachsen-Meiningische Exclave Mosen eingehen sollten, dieselben mit dem Uebergangsscheine dem Herzoglichen Steueramte zu Saalfeld oder dem zu Camburg zur Stempelung zu überweisen, von denen sodann das weiter Erforderliche besorgt werden wird.

Nach der Verfügung vom 16. Januar 1857 Nr. 378 ist daher künftig nicht länger zu verfahren.

Dem Herrn Bezirksoberkontroleur wird noch besonders Nachricht gegeben werden.

In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
das Großherzoglich Sächsische Steueramt
in Weida. Nr. 4472.

No. 30. Bekanntmachung,

eine Ausstellung von Obst, Trauben, Weinen und Geräthen in Reutlingen betr.,
vom 4. September 1867 Nr. 4738.

In der Zeit vom 24.—27. d. M. wird aus Veranlassung der fünften allgemeinen Versammlung deutscher Pomologen, Obst- und Weinzüchter in Reutlingen im Königreiche Württemberg eine Ausstellung von Obst, Trauben, Weinen und Geräthen veranstaltet werden.

Auf Ansuchen des Ausschusses dieser Versammlung ist zur Förderung des Unternehmens für diejenigen Produkte und Geräthschaften, welche zu der gedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgesendet werden, die Befreiung vom Eingangszolle zugestanden worden.

Es sind zu diesem Zwecke von den Zollabfertigungsstellen bei der Behandlung der unter dem Vorbehalte der Wiederausfuhr vom Auslande eingehenden, bezeichneten Produkte und Geräthschaften diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche in früheren ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangt sind.

Erfurt, den 4. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 4738.

№ 31. Verfügung,

die Schlußabfertigung von bonificationsfähigem Bier betreffend,

vom 5. September 1867 Nr. 4680.

In mehreren norddeutschen Zollvereinsstaaten, darunter Preußen und Sachsen, wird neuerdings unter gewissen Voraussetzungen eine Ausfuhrvergütung für Bier zum Satze von 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht gewährt, wenn das Bier in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern über die Zollgrenze oder nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen ausgeht. Mit Genehmigung der betreffenden höchsten Finanzbehörden wird deshalb denjenigen an der Grenze gegen Bayern gelegenen, nicht preußischen Uebergangsstellen meines Verwaltungsbezirks, die bereits zur Schlußabfertigung (Revision und Ausgangsbescheinigung) für bonifikationsfähige Spirituosen befugt sind, die Ermächtigung und Anweisung ertheilt, diese Schlußabfertigung vorkommenden Falles auch auf Antrag der Waarenführer bei Bier, welches mit dem Anspruche auf Steuervergütung über die Grenze gegen Bayern ausgeführt wird, vorzunehmen. Hierzu wird folgende Anweisung gegeben:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Erfurt, am 5. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
die Steuerstellen zu Meiningen, Römhild, Coburg, Lichtenfels und Lobenstein und an die Obercontroleure zu Meiningen, Coburg, Hildburghausen und Schleiz.
Nr. 4680.

№ 32. Circularverfügung,

Erweiterung von Postabfertigungsbefugnissen betreffend,

vom 9. September 1867 Nr 4817.

In Folge eines gemeinsamen Beschlusses sämmtlicher Zollvereinsregierungen, wonach diejenigen Steuerstellen, welchen bisher nur die Befugniß zustand, Poststücke bis zum Gewicht von 15 ℔ selbstständig abfertigen zu dürfen, ermächtigt sein sollen, dergleichen auch bis zum Gewichte von 30 ℔, sobald die Collis zu einer Adresse gehörig, schließlich zu behandeln, hat die in Spalte 16 des Thüringischen Steuerstellenverzeichnisses bemerkte Befugniß des Großherzoglichen Steueramtes zu Vacha, des Herzoglichen Steueramtes zu Römhild und des Fürstlichen Steueramtes zu Zeulenroda, ausländische Poststücke bis zu 15 ℔ Gewicht abfertigen zu dürfen, eine Erweiterung in dem Maße erfahren, daß die Grenze nunmehr 30 ℔ Gewicht für die zu einer Adresse gehörigen Collis beträgt. Ebenso sind — vergleiche Anmerkung 5 zu jenem Verzeichnisse — die Großherzogliche Steuerreceptur zu Ilmenau und das Fürstliche Steueramt zu Leutenberg zur unbeschränkten Abfertigung ausländischer Poststücke, nach wie vor, befugt; es braucht aber nunmehr die Theilnahme des Bezirks-Obercontroleurs an der Revision erst bei Poststücken über 30 ℔ Schwere zu erfolgen.

Es verbleiben jedoch die Bezirksobercontroleure verpflichtet, bei allen vorgenannten Steuerstellen die Postabfertigungen sorgfältig zu überwachen und sich an denselben selbst zu betheiligen, so oft sie am Orte anwesend sind und ihre sonstigen Dienstgeschäfte es gestatten.

Hiernach ist sich von den betheiligten Beamten zu achten, allerseits aber im Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse die Ueberschrift zu der Spalte 16 und die Anmerkung 5 entsprechend zu berichtigen.

Erfurt, den 9. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
alle zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugten Steuerstellen und an alle Obercontroleure. Nr 4817.

№ 33. Circularverfügung,

den Zollrabatt beim Weingroßhandel betreffend,

vom 14. September 1867 Nr. 4919.

Nach einem übereinstimmenden Beschlusse sämmtlicher Zollvereinsregierungen soll für den aus Bordeaux über Leith in Schottland mittelst der bestehenden regelmäßigen Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Bordeaux und Leith einerseits und zwischen Leith und Stettin andererseits bezogenen Wein der Zollrabatt von

20 Procent gewährt werden, wenn der unmittelbare Bezug aus dem Lande des Ursprungs durch ein auf den Namen des inländischen Weinhändlers ausgestelltes, von einem vereideten Makler bescheinigtes und von dem betreffenden Consul beglaubigtes Connoissement, ferner durch unverletzte und unverdächtige Siegel des Consuls am Spunde und an den Zapfen nachgewiesen wird, auch die sonstigen regulativmäßigen Bedingungen des Weinzollrabatts erfüllt worden sind.

Zur Nachachtung und ergeblichen Verständigung der rabattberechtigten Weingroßhandlungen werden die betreffenden Abfertigungsstellen auf dieses Uebereinkommen aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 14. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und an die betreffenden Obercontroleure. Nr. 4919.

№ 34. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Uebergangssteuerstellen und Straßen,
vom 23. September 1867 Nr. 4887.

1.) Dem Großherzoglich Badischen Hauptsteueramte in Freiburg ist die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung auch von solchen übergangsabgabepflichtigen Gütern ertheilt worden, welche unter Eisenbahnwagenverschluß dorthin abgelassen worden sind.

2.) Der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei in Herbolzheim (Hauptsteueramtsbezirk Altbreisach) ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein ertheilt worden.

3.) Dem Königlich Preußischen Untersteueramte in Heiligenstadt in der Provinz Sachsen (Hauptamtsbezirk Nordhausen) ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

4.) Vom 1. August d. J. ab ist die Straße von Altenhof in den neu erworbenen vormals Bayerischen Gebietstheilen nach Motten im Königreiche Bayern zur Uebergangsstraße erklärt und zu Altenhof, der Königlich Bayerischen Uebergangsstelle zu Motten gegenüber, eine Königlich Preußische Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

5.) Der Legitimationsscheinstelle in Ufflingen im Großherzogthume Luxemburg ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden.

Erfurt, den 23. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

Nr. 4887.

№ 35. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen,
vom 27. September 1867 Nr. 5086.

Das mit der Obereinnehmerei Wertheim zu einem Hauptsteueramte vereinigt gewesene Großherzoglich Badische Hauptzollamt Wertheim wird mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben und an dessen Stelle ein zum Zollbezirke des Großherzoglich Badischen Hauptsteueramtes zu Heidelberg gehöriges Nebenzollamt I errichtet, welches mit dem Steuererheberdienste in Wertheim zu einem Untersteueramte vereinigt ist und die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden hat.

Erfurt, den 27. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 5086.

№ 36. Circularverfügung,

die Aufhebung des Herzoglichen Rent- und Steueramtes Ohrdruf, Abtheilung Zella zu Zella betreffend, vom 30. September 1867 Nr. 5155.

Im Einverständnisse der betheiligten hohen Vereinsregierungen ist beschlossen worden, die zuletzt unter der Firma „Herzogliches Rent- und Steueramt Ohrdruf, Abtheilung Zella" bestandene besondere Steuerstelle zu Zella am 1. Oktober d. J. aufzuheben und von demselben Zeitpunkte an den bisherigen Steuerbezirk Zella mit dem zu Ohrdruf zu vereinigen, indem er gleichzeitig vom Oberkontrolebezirke Suhl abgezweigt und dem zu Gotha überwiesen wird.

Hiernach ist im Thüringischen Steuerstellen- und Ortschaftsverzeichnisse das Erforderliche allenthalben abzuändern und zu berichtigen.

Erfurt, am 30. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und sämmtliche Obersteuerkontroleure. Nr. 5155.

№ 37. Circularverfügung,

die tarifarische Grenze des Unterschieds zwischen bloßen Treibriemenstoffen, aus Kautschuk bereitet, und Treibriemen betreffend,

vom 23. September 1867 Nr. 4952.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß die in der Anmerkung zu „Treibriemen" im amtlichen Waarenverzeichnisse Seite 332 für Treibriemenstoffe festgesetzte Grenze von 4 Linien auf 2 Linien erweitert werde. Demgemäß hat die gedachte Anmerkung künftig, wie folgt, zu lauten:

„Stoffe von Kautschuk oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoffen, wie dieselben zur Herstellung von Treibriemen verwendet zu werden pflegen, sind wie Treibriemen aus diesen Stoffen zu behandeln, sofern sie mehr als 2 preußische Linien stark sind. Bei geringerer Stärke findet die Verzollung nach Nr. 17 e Statt."

Nach dieser veränderten Bestimmung, die vorkommenden Falles zur Beachtung zu dienen hat, ist das amtliche Waarenverzeichniß zu berichtigen.

Erfurt, den 23. September 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche zur Abfertigung zollpflichtiger Poststücke befugte Steuerstellen und an alle Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt.
Nr. 4952.

№ 38. Bekanntmachung,

den Status der Abfertigungsstellen beteffend, vom 15. Oktober 1867 Nr. 5642.

In dem der Bekanntmachung vom 14. August d. J. Nr. 4120 beigefügten, auf pag. 45 ff. des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Verzeichnisse der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzialsteuerdirektion zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Ciſſau", statt mit „Liſſau" genannt.

Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Nebenzollämtern I zu Oswiecim und Oesterreichisch Oberberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Nebenzollamte I zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen

Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Erfurt, den 15. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 5642.

№ 39. Circularverfügung,

Tarifentscheidungen betreffend, vom 16. Oktober 1867 Nr. 5652.

Nachstehende Tarifentscheidungen haben vorkommenden Falles zur Beachtung zu dienen. Im amtlichen Waarenverzeichnisse ist deshalb das Nöthige zu notiren:

1) Hölzerne Druckformen zum Tapetendruck sind als geschnittene Holzstöcke zum Druck auf Papier nach pos. I 24 b des Tarifs zollfrei.

2) Bei der Fassung des Artikels „Fische" in dem vom 1. Juli 1865 an gültigen Waarenverzeichnisse hat nicht die Absicht zu Grunde gelegen, eine Aenderung in den bis dahin gültigen Bestimmungen eintreten zu lassen. Es sind daher auch jetzt noch alle marinirten Fische in Fässern, Töpfen u. dergl. nur mit dem Satze von 15 *Sgr.* für den Centner zu belegen, wogegen der Satz von 7 Thalern nach pos. I 25 p 1 des Tarifs auf die in Gläsern, Büchsen u. dergl. marinirten Fische in Anwendung zu bringen ist.

3) Als Glycerinlauge (in Fässern der pos. I 26 a 2 angehörig), welche zur Zeit ein Nebenprodukt in den Stearinsäurefabriken bildet und bei der Verseifung der Fette mit Kalk entsteht; ist nicht blos die unmittelbar bei der Fettverseifung abfallende Flüssigkeit, sondern auch das daraus lediglich durch Verdunsten eines Antheils Wasser unter Verbleib sämmtlicher Verunreinigungen, gewonnene Produkt anzusehen.

4) Haare und Borsten von Schweinen. Bei einer unter mehreren Steuerstellen, auch anderer Verwaltungsbezirke entstandenen Meinungsverschiedenheit, ob eine Waare als Schweinshaare anzusehen und nach Seite 125 des amtlichen Waarenverzeichnisses zollfrei abzufertigen, oder ob dieselbe als Borsten, beziehungsweise als Abfälle von solchen nach Seite 44 dem Zollsatze von 15 *Sgr.* zu unterwerfen sei, ist schließlich für die erstere Ansicht mit Rücksicht darauf entschieden worden, daß unter Borsten im Handel die (gewöhnlich ungefähr 3 Zoll langen) steifen Haare vom Hals und Rücken des Schweines verstanden werden, während es sich im vorliegenden Falle um Schweinshaare, die von den Weichtheilen des Thiers herrührten, handelte, und der Gehalt an darunter befindlichen starken, steifen Haaren verhältnißmäßig so gering war, daß er nach Instruktionspunkt III zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse außer Acht gelassen werden konnte.

Erfurt, den 11. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

An
die Hauptsteuerämter und die Steuerämter zu Apolda, Arnstadt, Gera, Greiz, Eisenach, Meiningen, Weimar, sowie sämmtliche Obersteuerkontroleure excl. desj. zu Erfurt. Nr. 5652.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

7tes Stück vom Jahre 1867.

№ 40. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen, vom 17. Oktober 1867 Nr. 5662.

Mit dem 1. Oktober d. J. ist auf dem Eisenbahnhofe zu Neufahrwasser unter der Bezeichnung: „Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle" eine mit den vollen Befugnissen eines Hauptzollamtes ausgestattete Abfertigungsstelle für den Verkehr auf der Danzig-Neufahrwasser Eisenbahn in Wirksamkeit getreten.

Zur See in Neufahrwasser eingegangene Güter können von dieser Abfertigungsstelle auf die Zollabfertigungsstellen am Danziger Bahnhof, das Hauptzollamt zu Thorn, sowie auch auf die Hauptsteuerämter zu Berlin, Stettin und Königsberg unter Raumverschluß auf Ladungsverzeichnisse abgelassen werden.

Erfurt, den 17. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 5662.

№ 41. Circularverfügung,

den Zollrabatt beim Weingroßhandel betreffend, vom 17. Oktober 1867 Nr. 5661.

Nach § 5 des Regulativs über die dem Weingroßhandel zu gewährenden Erleichterungen (Jahrbücher der Zollgesetzgebung ꝛc. für 1866 Seite 145 ff.) wird der Zollerlaß von 20 Prozent gewährt, wenn der Wein zu Lande aus Frankreich über Luxemburg, Saarbrücken, Neuburg a. R., Kehl, Alt-Breisach oder über das Hauptzollamt bei Schusterinsel eingeführt wird. Den hier genannten Aemtern tritt das Nebenzollamt I zu Schaidt hinzu. Es kann daher auch für den aus Frankreich über Schaidt eingegangenen Wein, sofern im Uebrigen die regulativmäßigen Bedingungen erfüllt sind, der Zollerlaß von 20 Prozent bewilligt werden.

Erfurt, den 17. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Steuerstellen und an die betr. Obersteuerkontroleure.

Nr. 5661.

№ 42. Bekanntmachung,

den Status der Uebergangsstraßen betreffend, vom 24. Oktober 1867 Nr. 5795.

Das unterm 14. August d. J. sub № 4120 auf pag. 37 ff. des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1.) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2.) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3.) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Erfurt, den 24. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

Nr. 5795.

№ 43. Circularverfügung,

die zollfreie Abfertigung gebrauchter leerer Säcke, die zur Ein- oder Ausfuhr von Getreide ꝛc. dienen, betreffend, vom 25. Oktober 1867 Nr. 5794.

Die Bestimmung unter Nr. 6 der Vorbemerkungen zur ersten Abtheilung des Zolltarifs macht die zollfreie Einlassung von leeren Säcken, welche entweder zum Behuf des Einkaufs von Getreide u. s. w. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Getreide u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, davon abhängig, daß die Identität der Säcke festgehalten ist. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben sich dahin verständigt, daß von einer solchen Controle der Identität abgesehen werde und daß

gebrauchte leere Säcke

allgemein zollfrei einzulassen seien, sobald kein Zweifel dagegen bestehe, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Erfurt, den 25. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
alle zur Abfertigung ausländischer Poststücke befugte Steuerstellen und alle Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt. Nr. 5794.

№ 44. Circularverfügung,

die Errichtung einer steuerfreien Niederlage mit bedingtem Niederlagerechte in Meiningen betreffend, vom 26. Oktober 1867 Nr. 5838.

Dem bereits mit unbeschränkter Begleitscheinabfertigungsbefugniß ausgestatteten Herzoglichen Steueramte in Meiningen ist von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen daselbst im Einverständnisse mit den übrigen Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins für unverzollte ausländische Waaren ein bedingtes Niederlagerecht ertheilt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gegeben, daß der Termin zur Eröffnung der Niederlage auf den 1. November c. festgesetzt und daß in den betreffenden Stellenverzeichnissen das Erforderliche vorzumerken ist.

Erfurt, den 26. Oktober 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuerkontroleure. Nr. 5838.

№ 45. Bekanntmachung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein aus Schleswig und Holstein betreffend, vom 9. November 1867 Nr. 6070.

Im höheren Auftrage mache ich hierdurch bekannt, daß die Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein — vergleiche Ministerialbekanntmachung Nr. 24 im 5. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre — auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt worden sind.

Der Paragraph 2 der gedachten Ministerialbekanntmachung, sowie die Ueberschrift des gleichzeitig mit demselben (Seite 45 des Amtsblatts) veröffentlichten Verzeichnisses der zur Abfertigung von unter Bonifikationsanspruch ausgehendem inländischen Branntwein befugten Steuerstellen sind hiernach zu berichtigen.

Die Mittheilung der in der vorgedachten Provinz zur Abfertigung des Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung für befugt erklärten Aemter bleibt vorbehalten.

Erfurt, den 9. November 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
In Vertretung:
Der Oberregierungsrath
Schreck.

Nr. 6070.

№ 46. Circularverfügung,

betreffend den Anschluß der Königlich Preußischen Provinz Schleswig-Holstein an den Gesammtzollverein, vom 7. November 1867 Nr. 6051.

Den aufschriftlich genannten Steuerstellen und den Bezirksobercontroleuren lasse ich in den Anlagen:

1.) eine von dem Herrn Finanzminister zu Berlin auf Grund des Erlasses des Präsidiums des norddeutschen Bundes ergangene Bekanntmachung über den Anschluß der Königlich Preußischen Provinz

Schleswig-Holstein

an den Zollverein;

2.) ein Verzeichniß der in der gedachten Provinz vorhandenen Hauptzollämter und Nebenzollämter Iter Classe (Grenzämter), sowie der Hauptsteuerämter und Steuerämter im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind, und

3.) ein Verzeichniß der in dieser Provinz an den Grenzen und im Innern vorhandenen Zoll- und Steuerämter ꝛc., welche zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, zufolge des § 5 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind,

in einem Separatabdruck, und zwar die Verzeichnisse auf Schreibpapier zur Beachtung und mit der Veranlassung zugehen, die letzteren dem besonders eingebundenen — vergleiche Circularverfügung vom 12. Juni 1861 Nr. 3224 — Zollstellenverzeichnisse und der Beilage desselben beizuheften und künftig auf Grund der Bekanntmachungen im Amtsblatte evident zu erhalten.

Erfurt, den 7. November 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
alle zur Ausfertigung und Erledigung resp. nur zur Erledigung von Begleitscheinen oder Uebergangsscheinen über steuerpflichtige Gegenstände befugte Steuerstellen und an sämmtliche Oberkontroleure im Thüringischen Vereine. Nr. 6051.

Vorstehende Circularverfügung wird hiermit unter Verweisung auf eine demnächst auch in den betreffenden landesgesetzlichen Verordnungsblättern erscheinende Bekanntmachung zum Abdruck gebracht.

Erfurt, den 7. November 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 6051.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Berlin, den 4. November 1867.

Bekanntmachung.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1. 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 186. (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obengedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2ten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1.) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2.) Der freie Verkehr (zu 1.) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

   a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den sogenannten Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Echhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die sogenannten Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

   b) die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

   c) die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf;

3.) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile;

4.) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5.) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2. bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit dem einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Tabak, Wein Obstwein und Malzschrot — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Der Finanz-Minister
v. d. Heydt.

I.

Verzeichniß

der

in der Provinz Schleswig-Holstein

vorhandenen

Haupt-Zoll-Aemter und **Neben-Zoll-Aemter** erster Klasse (Grenzämter), sowie der **Haupt-Steuer-Aemter** und **Steuer-Aemter** im Innern, welchen bezüglich der Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung Befugnisse beigelegt sind.

	Haupt-Zoll-Aemter (° mit Niederlage.)	Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage.	Steuer-Aemter (° mit Niederlage.)	
			Ort.	Hauptamtsbezirk.
	1.	2.	3.	4.
	1. Hadersleben °	1. Tondern °		
	2. Tönning °	2. Flensburg °	1. Bredstedt	Tönning
	3. Itzehoe °	3. Schleswig °		
		4. Heide °		

Nebenzollämter I. Klasse (* mit Niederlage.)		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.
1. Woyens 2. Tyrstrup 3. Foldingbro 4. Bavnegard 5. Gjelsbro 6. Högsbro	Hadersleben	Zu Spalte 5. Nr. 1—6. Die Nebenzollämter zu Woyens, Tyrstrup, Foldingbro, Bavnegard, Gjelsbro und Högsbro sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
7. Sylt 8. Hoyer 9. Apenrade *	Tondern	Zu Spalte 5. Nr. 7—9. Die Nebenzollämter zu Sylt, Hoyer und Apenrade sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
10 Wyk auf Föhr 11. Husum * 12. Friedrichsstadt	Tönning	Zu Spalte 3. Nr. 1. Das Steueramt zu Bredstedt ist zur Erledigung von Begleitscheinen II. befugt. Zu Spalte 5. Nr. 10—12. Die Nebenzollämter zu Wyk auf Föhr, zu Husum und zu Friedrichsstadt sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
13. Sonderburg	Flensburg	Zu Spalte 5. Nr. 13. Das Nebenzollamt zu Sonderburg ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
14. Eckernförde 15. Cappeln	Schleswig	Zu Spalte 5. Nr. 14 und 15. Die Nebenzollämter zu Eckernförde und Cappeln sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
16. Lunden 17. Wöhrden 18. Meldorf	Heide	Zu Spalte 5. Nr. 16—18. Die Nebenzollämter zu Lunden, Wöhrden und Meldorf sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
19. Brunsbüttel 20. Wevelsfleth 21. Krempe 22. Glückstadt * 23. Elmshorn * 24. Uetersen	Itzehoe	Zu Spalte 5. Nr. 19—24. Die Nebenzollämter zu Brunsbüttel, Wevelsfleth, Krempe, Glückstadt, Elmshorn und Uetersen sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.

	Haupt-Zoll-Aemter. (* mit Niederlage.)	Haupt-Steuer-Aemter. mit Niederlage.	Steuer-Aemter (* mit Niederlage.)	
			Ort.	Hauptamtsbezirk.
	1.	2.	3.	4.
	4. Ottensen.		2. Pinneberg	Ottensen
	5. Wandsbeck			
	6. Neustadt*			
		5. Kiel*		
		6. Rendsburg*	3. Neumünster*	Rendsburg

Nebenzollämter I. Klasse (° mit Niederlage.)		Bemerkungen über beigelegte besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
5.	6.	7.
25. Altona (Zollabfertigungsstelle am Bahnhof.)	Ottensen.	Zu Spalte 3. Nr. 2. Das Steuer-Amt zu Pinneberg ist zu Erledigung von Begleitscheinen II. befugt.
26. Langenfelde		Zu Spalte 5. Nr. 25 und 26. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Altona und das Nebenzollamt zu Langenfelde sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
27. Harkesheide	Wandsbeck.	Zu Spalte 5. Nr. 27—32. Die Nebenzollämter zu Harkesheide, Schiffbeck, Sande, Trittau, Dwerkathen und Oldesloe sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
28. Schiffbeck		
29. Sande		
30. Trittau		
31. Dwerkathen		
32. Oldesloe°		
33. Reinfeld	Neustadt.	Zu Spalte 5. Nr. 33—38. Die Nebenzollämter zu Reinfeld, Stockelsdorf, Schwartau, Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn, sowie die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Lübeck sind zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.
34. Stockelsdorf		
35. Schwartau		
36. Heiligenhafen		
37. Burg auf Fehmarn		
38. Lübeck (Zollabfertigungsstelle am Bahnhof)		
39. Holtenau	Kiel.	Zu Spalte 5. Nr. 39. Das Nebenzollamt zu Holtenau ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.
		Zu Spalte 3. Nr. 3. Das Steuer-Amt zu Neumünster ist zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ermächtigt.

II.

Verzeichniß

der

in der Provinz Schleswig-Holstein

an den Grenzen und im Inneren

vorhandenen

Zoll- und **Steuer-Aemter** ꝛc., welche zur Abfertigung der auf den **Eisenbahnen** ein- und ausgehenden Güter, zufolge des §. 5. des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen befugt sind.

	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
	Süd-Nordschleswigsche Eisenbahn.	Haupt-Zoll-Amt zu Hadersleben.
		Nebenzollamt I zu Woyens.
		Haupt-Steuer-Amt zu Tondern.
		Haupt-Zoll-Amt zu Tönning.
		Neben-Zoll-Amt I zu Husum.
		Haupt-Steuer-Amt zu Flensburg.
		Haupt-Steuer-Amt zu Schleswig.
	Altona-Kieler Eisenbahn.	Haupt-Zoll-Amt zu Itzehoe.
		Neben-Zoll-Amt I zu Glückstadt.
		Neben-Zoll-Amt I zu Elmshorn.
		Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Altona.

	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
	Hamburger-Lübecker Eisenbahn.	Haupt-Zoll-Amt zu Wandsbeck.
		Neben-Zoll-Amt I zu Oldesloe.
		Steuer-Amt zu Bargteheide.
		Steuer-Amt zu Ahrensburg.
	Altona-Kieler Eisenbahn (ostholsteinische).	Haupt-Zoll-Amt zu Neustadt.
	Hamburg-Lübecker Eisenbahn.	Neben-Zoll-Amt I zu Reinfeld.
		Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Lübeck.
	Altona-Kieler Eisenbahn.	Haupt-Steuer-Amt zu Kiel.
	Süd-Nordschleswigsche Eisenbahn.	Haupt-Steuer-Amt zu Rendsburg.
	Altona-Kieler Eisenbahn.	Steuer-Amt zu Neumünster.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

8tes Stück vom Jahre 1867.

No. 47. Circularverfügung,

die Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, betreffend, vom 3. Dezember 1867 Nr. 6500.

Nach Artikel 4 der Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. soll die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze nach Maßgabe der hierüber zwischen den Zollvereinsregierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salze dagegen nach der Zollgesetzgebung erfolgen. Dem entsprechend ist in den betreffenden Salzabgabegesetzen und Ausführungsverordnungen bezüglich der Abfertigung des ausländischen Salzes im Allgemeinen auf die zollgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Da jedoch die letztgedachten Bestimmungen zum Theil auch auf die Abfertigung des inländischen Salzes Anwendung finden, andererseits aber behufs der Abrechnung zwischen den Zollvereinsstaaten und der Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen und Statistiken die Abgabe für inländisches Salz von dem Zoll für ausländisches Salz rechnungsmäßig getrennt gehalten werden muß, so wird wegen der Führung der Salzabgabe-Register und der Erhebung dieser Abgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, folgende nähere Anweisung ertheilt.

§ 1.

Arten der Abfertigung.

Bei den vorgenannten Zoll- und Steuerstellen kann Salz

a. entweder auf Grund von Zoll-Deklarationen (bei dem unmittelbaren Eingange über die Grenze und im Ansage-Verfahren),
b. oder auf Begleitschein,
c. oder, wenn sich im Amtsbezirke Fabriken befinden, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auf Anmeldung der Besitzer oder Verwalter dieser Fabriken

zur Abfertigung gelangen.

Das auf Grund von Zolldeklarationen und Begleitscheinen abzufertigende ausländische Salz ist in den für zollpflichtige Gegenstände bestimmten Registern zu buchen und ebenso wie andere ausländische Waaren zu behandeln.

§ 2.

Begleitschein-Empfangs-Register.

Die Begleitscheine über inländisches Salz sind in das Register mit zu übernehmen, welches wegen der abgegebenen Begleitscheine über zollpflichtige Gegenstände geführt wird. Es ist demnach bei jedem zur Erledigung von Begleitscheinen ermächtigten Amte nur ein Begleitschein-Empfangs-Register nach dem im § 73 des Begleitschein-Regulativs vorgeschriebenen Muster zu führen. Dieses Register haben aber auch solche Aemter zu führen, welchen nur die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen über inländisches Salz ertheilt werden möchte.

Zu den Begleitschein-Auszügen über inländisches Salz werden, wie zu den Begleitschein-Auszügen über ausländisches Salz, die für den Zollverkehr vorgeschriebenen Formulare verwendet. Inländisches Salz ist in denselben unter Angabe des Salzwerks oder der Fabrik, woher es rührt, als solches besonders zu bezeichnen.

§ 3.

Erledigung der Begleitscheine.

Die Erledigung der Begleitscheine, sowohl über ausländisches als über inländisches Salz, erfolgt nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs und den zur Abänderung und Erläuterung desselben später ergangenen Bestimmungen.

Wird Salz mit Begleitschein auf eine Steuerstelle unter der Bedingung der Denaturirung am Bestimmungsorte abgefertigt, so hat dieses Amt über die Ausführung der Denaturirung zwar ein Register nicht zu führen, in dem zurückgehenden Begleitscheine aber (ad 3 der Erledigungsbescheinigungen) mit der Feder anzugeben, daß, in welcher Art und mit welchem Zusatze die Denaturirung geschehen ist.

Geschieht die Denaturirung nicht an Amtsstelle, so haben die Revisionsbeamten in dem auf dem Begleitschein-Auszuge niederzuschreibenden Revisions-Atteste, auf Grund dessen die Steuerstelle das Salz abgabenfrei abfertigt, auch anzugeben, wo und wann die Vermischung stattgefunden hat. Jeder Denaturirung muß selbstverständlich eine genaue Verwiegung des Salzes vorangehen.

Ergiebt sich bei der Verwiegung des mit Begleitschein I eingetroffenen Salzes ein Gewichts-Unterschied von zwei Prozent und darunter, so wird nach der Bestimmung im § 45 der Zollordnung und den dieselbe erläuternden und ergänzenden Anordnungen verfahren und für den Fall, daß das Salz zur Niederlage declarirt wird, das im Begleitschein notirte Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben, das beim Niederlegen ermittelte Gewicht aber unter dem Begleitscheingewicht nachrichtlich vermerkt.

Findet sich bei der Verwiegung des Salzes eine zwei Prozent übersteigende Gewichts-Differenz, so muß der Entstehung derselben nachgeforscht und die Ermittelung insbesondere dahin gerichtet werden, ob etwa eine der im § 13 Nr. 1, 3 und 6 des Gesetzes über die Abgabe von Salz bezeichneten Defrauden vorliegt.

Die Abgabe wird bei einem zwei Prozent übersteigenden Mehrgewicht nach dem Revisionsbefunde erhoben, sofern nicht die ganze Post zur Denaturation gelangt. Bei einem zwei Prozent übersteigenden Mindergewichte wird die Abgabe nach dem

im Begleitscheine vermerkten Gewichte, in dem Falle aber, daß das vorgefundene Salz zur Denaturation oder zur Niederlage gelangt, von dem ermittelten Mindergewicht und zwar, ehe das Salz zur Niederlage gelangt, erhoben.

Bei der Ermittelung des Gewichts Seitens des Empfangsamtes wird davon ausgegangen, daß jede Differenz gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht nicht auf die Tara, sondern auf das Salz-Nettogewicht Bezug hat. Sind mithin z. B. im Begleitschein 157 Ctr. brutto und 155½ Ctr. netto vermerkt, es werden aber 153 Ctr. brutto ermittelt, so wird das ermittelte Nettogewicht zu 151½ Ctr. angenommen; es wird also die Abgabe von 4 Ctr. sofort erhoben und es werden im Niederlage-Register 153 Ctr. brutto und 151½ Ctr. netto angeschrieben.

Erst nach vollständiger Erledigung aller Anstände darf der Begleitschein von dem Empfangsamte mit der Schlußbescheinigung versehen und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben werden.

§ 4.

Begleitschein-Ausfertigung.

Auf die auszufertigenden Begleitscheine greifen die für den Zollverkehr ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe Platz, daß zu den Begleitscheinen I und II über inländisches Salz die im § 10 der Verordnung zur Ausführung des Salzabgabegesetzes vorgeschriebenen Muster III und IV zu verwenden sind. Ueber diese Begleitscheine ist auch ein besonderes Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem besonders vorgeschriebenen Muster A zu führen, während die Begleitscheine über ausländisches Salz — zu welchen die gewöhnlichen Begleitschein-Formulare zur Verwendung kommen — in das für die übrigen zollpflichtigen Waaren zu führende Begleitschein-Ausfertigungs-Register mit einzutragen sind.

Ueber die für inländisches Salz ausgefertigten Begleitscheine hat das Ausfertigungsamt besondere Salzbegleitschein-Nachweisungen nach dem im § 46 des Begleitschein-Regulativs vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

§ 5.

Niederlage-Register.

Steuerstellen, bei welchen sich zur Aufnahme von Salz eingerichtete Packhöfe, oder höheren Orts genehmigte Privat-Salzläger befinden, haben über den Zu- und Abgang des undenaturirten Salzes bei der Niederlage ein Register nach dem besonders vorgeschriebenen Muster B zu führen. In dem Register erhält jeder Niederleger sein eigenes Konto.

Die Anschreibungen bei den einzelnen Konten erfolgen

in der Abtheilung A „Ausländisches Salz" auf Grund der von dem Niederleger abzugebenden Auszüge aus den Zoll-Deklarationen oder Begleitscheinen,

in der Abtheilung B „Inländisches Salz" auf Grund der anzufertigenden Begleitschein-Auszüge.

Nach erfolgter Anschreibung und Magazinirung des Salzes wird dem Konto-Inhaber ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges ausgehändigt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Ueber die Behandlung des Salzes während der Lagerung sprechen die für jede einzelne Niederlage erlassenen Regulative ꝛc. Ist danach eine Bearbeitung, Verpackung oder Umpackung des Salzes in der Niederlage zulässig, so hat der Konto-Inhaber die mit dem Salze vorzunehmende Veränderung unter Benutzung des für die Packhofs-Niederlagen vorgeschriebenen Musters schriftlich anzumelden. Nach erfolgter Bearbeitung, Umpackung oder Verpackung — welche stets unter amtlicher Aufsicht erfolgen muß — wird die angemeldete Salzmenge im Niederlage-Register ab, und auf Grund der neuen Feststellung wieder angeschrieben, auch der Niederlageschein berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Eine bloße Abänderung der äußeren Bezeichnung der Kolli macht die Ab- und Wiederanschreibung derselben im Niederlage-Register nicht erforderlich, doch muß auch diese von dem Konto-Inhaber schriftlich angemeldet und nach erfolgter anderweiter Bezeichnung der Kolli das Niederlage-Register, sowie der Niederlageschein berichtigt werden.

Ueber jede aus der Niederlage zu entnehmende Salzmenge hat der Konto-Inhaber eine Abmeldung nach dem für Packhofs-Niederlagen vorgeschriebenen Muster C abzugeben, auf Grund deren die weitere Abfertigung des Salzes nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen bewirkt wird. In dieser Abmeldung ist zur Vermeidung von Irrungen das Salz ausdrücklich als ausländisches oder inländisches zu bezeichnen.

§ 6.

Heberegister und Frei-Register.

Die Eingangs-Abgabe und Kontrolegebühr für ausländisches Salz wird im Zollheberegister, die Steuer und Kontrolegebühr für inländisches Salz dagegen in einem nach dem besonders vorschriebenen Muster C zu führenden Salzsteuerheberegister gebucht.

Die Buchung des Zolles für ausländisches Salz und der Steuer für inländisches Salz in einem und demselben Register ist unzulässig.

In dem Salzsteuerheberegister über inländisches Salz ist nicht nur das zur Versteuerung gelangende, sondern auch alles Salz, welches entweder auf privative oder Vereinsrechnung oder nach erfolgter Denaturirung steuerfrei gelassen wird, sowie das in den Niederlagen, oder auf dem Transporte entstandene Schmutz-, Fege- und sonstige zum menschlichen Genusse nicht geeignete Salz, sobald solches behufs Verwendung zu steuerfreien Zwecken in freien Verkehr gesetzt wird, anzuschreiben. Der Führung eines besonderen Denaturirungs-Registers, wie solches für die Salzsteuer-Aemter auf den Salinen vorgeschrieben ist, bedarf es demnach nicht.

Hinsichtlich der Kontrolegebühr für abgabenfrei verabfolgtes Salz wird hier bemerkt, daß die für ausländisches und inländisches Salz aufkommenden bezüglichen Beträge auf der vierten Seite der Einnahmeübersichten ungetrennt anzugeben sind, da nach Art. 6 der Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. diese Gebühr keine Einnahme ist, an welcher die übrigen Zollvereins-Staaten Antheil haben.

Das auf privative Rechnung einzelner Vereinsstaaten zollfrei abgefertigte ausländische Salz wird zwar im Zollheberegister und das auf privative Rechnung einzelner Staaten steuerfrei abgefertigte inländische Salz in Kolonne 12 des Salzsteuerheberegisters gebucht, doch ist die Ermächtigung zur Freischreibung der Salzabgabe,

sowie die Verwendung des Salzes noch in besonderen Freiregistern nachzuweisen, worüber nähere Instruction vorbehalten bleibt. Dieser Nachweis erfolgt bezüglich des inländischen Salzes in einem nach dem besonders vorgeschriebenen Muster D zu führenden Register.

§ 7.

Buchung der kreditirten Salzabgabe.

Das bei der Kreditirung der Salzabgabe zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den besonderen Anweisungen der betreffenden Landesbehörden.

§ 8.

Verwiegung des Salzes.

Probeverwiegungen sind unzulässig; auch wird untersagt, daß Personen, welche bei den Verwiegungen Handdienste leisten, das Gewicht ansagen und hiernach die Anschreibungen geschehen. Ein sogenanntes Gutgewicht für Feuchtigkeit ꝛc. darf nicht steuerfrei gelassen werden.

Es ist darauf zu halten, daß der Verkauf und die Versendung des Salzes aus den Niederlagen in der Regel in ganzen Kolli erfolge. Loses Salz darf in der Regel nur in Mengen abgelassen werden, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Die Verwiegungen sind in der Weise auszuführen, daß, soweit nicht die nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Salzabgabegesetzes zulässige Normaltara Anwendung findet, das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke, Fässer ꝛc. ermittelt und dieses von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

§ 9.

Denaturirung.

Zur Denaturirung von Salz dürfen nur die vorgeschriebenen Mittel angewendet werden. Die Beschaffenheit der beizumischenden Ingredienzien ist in jedem Falle genau zu prüfen und das Gewicht (die Menge) derselben amtlich festzustellen. Bei der Vermischung muß unausgesetzt ein Steuerbeamter zugegen sein, welcher darauf zu halten hat, daß das Salz mit den Denaturationsmitteln gehörig durchgearbeitet wird.

Ueber die erfolgte Denaturirung haben die Revisionsbeamten auf den Niederlage-Abmeldungen eine Bescheinigung abzugeben, wie solche im § 3 für die Erledigung der Begleitscheine vorgeschrieben ist.

§ 10.

Utensilien und Drucksachen.

Auf die Verbleiung des mit Begleitschein I zu versendenden undenaturirten Salzes finden die für die Verbleiung zollpflichtiger Güter ertheilten Bestimmungen Anwendung.

Die Begleitscheine über inländisches Salz werden beziehentlich ihrer Verschreibung und des Nachweises ihrer Verwendung wie die Zollbegleitscheine behandelt.

§ 11.

Einreichung der Register zur Kalkulatur-Revision.

Die Register **A** und **C** sind in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen und nach Ablauf eines jeden Quartals unter Beifügung der Beläge zur Kalkulatur-Revision einzureichen.

Das Niederlage-Register (**B**) wird jahrgangsweise geführt und am 31. Dezember in Anschreibung und Abschreibung abgeschlossen. Die sich ergebenden Bestände sind in das Register für das neue Jahr zu übertragen. Daß dies geschehen, hat bei Hauptämtern der Ober-Inspector und bei anderen Aemtern der Bezirks-Oberkontroleur zu bescheinigen.

Behufs der Revision des Niederlage-Registers, welches mit den Registern für das 4. Quartal anher einzureichen ist, hat die Kalkulatur die ihr mit den Registern für die ersten 3 Quartale zugegangenen Beläge, soweit sie zugleich Beläge des Niederlage-Registers sind, bis zum Eintreffen dieses Registers zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Revision des Niederlage-Registers muß in dem auf den Abschluß des Registers folgenden Jahre rechnungsmäßig nachgewiesen werden.

§ 12.

Vierteljährliche Abschlüsse.

In den nach Ablauf eines jeden Quartals aufzustellenden Einnahmeübersichten ist der zur Erhebung gekommene Steuerbetrag für vereinsländisches Salz in der dafür bestimmten besonderen Spalte eben so nachzuweisen, wie solches bezüglich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben geschieht, während es bezüglich der Kontrolegebühr bei der Vorschrift im § 6 bewendet. — Am Jahresschlusse ist eine Hauptnachweisung über den begleitscheinpflichtigen Salzverkehr nach dem besonders vorgeschriebenen Muster **E** zu bearbeiten und mit der Handelsstatistik zur Vorlage zu bringen.

§ 13.

Aufbewahrung der Register.

Die nach dieser Anleitung zu führenden Register **A**, **C** und **D** sind wie die übrigen Register über gemeinschaftliche Abgaben aufzubewahren und innerhalb der vorgeschriebenen Termine mit den übrigen alten Registern zum Verkauf anher einzusenden.

§ 14.

Uebrigens findet nach Artikel 7 der Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Erfurt, am 3. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuerkontroleure exel. der Königl. Preuß. Begleitscheinämter und Oberkontroleure.
M 6500.

Abschrift zur Nachricht mit Beziehung auf die Anleitung des Königl. Finanzministeriums vom 2. Oktober d. J. und zur ergeblichen Beachtung.

Erfurt, am 3. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
1.) das Königl. Hauptsteueramt hier,
2.) das Königl. Steueramt in Schmalkalden und
3.) den Königl. Obersteuerkontroleur in Suhl.
№ 6500.

№ 48. Circularverfügung,

betreffend die Umwandlung des Fürstlich Reußischen Steueramtes in Gera in ein Hauptsteueramt mit unbedingtem Niederlagerechte,

vom 27. November 1867 Nr. 6386.

Nachdem mit Zustimmung der übrigen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen von dem Fürstlichen Ministerium in Gera beschlossen worden, das Fürstliche Steueramt daselbst zu einem

Hauptsteueramte

mit unbedingtem Niederlagerechte zu erheben, so wird dies mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß das gedachte Hauptsteueramt am 1. Dezember c. in das Leben treten wird.

Das Verzeichniß der Zollhebestellen und das besondere Verzeichniß der Steuerstellen im Thüringischen Zoll- und Handelsvereine und der Befugnisse derselben ist von den betheiligten Steuerstellen und Obercontroleuren hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, am 27. November 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure.
Nr. 6386.

№ 49. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen, vom 9. Dezember 1867 Nr. 6478.

1.) Dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I zu Nimmersatt (Hauptamtsbezirk Memel) ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Poststücke,

welche unter Begleitscheinkontrole mit der Post über Immersatt nach Rußland ausgeführt werden, beigelegt worden.

Vom 1. Januar 1868 ab wird

2.) das Königlich Preußische Hauptsteueramt in Carlshafen in ein Untersteueramt mit bedingtem Niederlagerechte umgewandelt,

3.) in Dillenburg (im vormaligen Herzogthum Nassau) an Stelle des bisherigen Königlich Preußischen Nebenzollamtes ein Hauptsteueramt errichtet, und

4.) das Königlich Preußische Provinzialsteueramt in Fulda in ein Hauptsteueramt ohne Niederlage umgewandelt.

Erfurt, den 9. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins
Wendt.

Nr. 6478.

№ 50. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Uebergangssteuerstellen,

vom 10. Dezember 1867 Nr. 6286.

1.) In Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Horb-Thalhausen sind an den Eisenbahnstationen Epfendorf, Oberndorf und Thalhausen Königlich Würtembergische Grenzsteuerämter errichtet und die grenzsteueramtlichen Funktionen zur Kontrole sämmtlicher übergangskontrolepflichtiger Gegenstände, welche mit der Eisenbahn aus dem zollvereinten Auslande eingehen und die Eisenbahn an jenem Orte verlassen, oder welche unter Frachtbriefkontrole in das zum Zollvereine gehörende Ausland ausgeführt und an den genannten Stationen zur Eisenbahn aufgegeben werden, auf der Station Epfendorf dem Ortssteuerbeamten daselbst, an den beiden andern genannten Orten aber den Vorständen der Eisenbahnstationen übertragen worden.

2.) Der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei in Hausach im Bezirk der Obereinnehmerei Hornberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein und Branntwein ertheilt worden.

3.) Die Königlich Preußische Uebergangsabgabestelle zu Bünde in der Provinz Westphalen wird mit dem 1. Januar 1868 aufgehoben werden.

Erfurt, den 10. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 6286.

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.

Amtsblatt

des

General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

9tes Stück vom Jahre 1867.

№ 51. Circularverfügung,

die Abfertigung unvollständig deklarirter Poststücke betreffend,

vom 9. Dezember 1867 Nr. 6663.

Nach einer Verständigung unter den Zollvereinsregierungen sollen von jetzt ab unvollständige Postdeklarationen die Abfertigung der Poststücke nach dem Revisionsbefunde überall nicht ausschließen, wenn aus den Deklarationen die auf die Waare anwendbare Hauptposition des Zolltarifs, beziehungsweise, soweit es sich um Waaren handelt, welche der Position I 25 des Tarifs angehören, die Haupt-Unterabtheilung der gedachten Tarifposition unzweifelhaft hervorgeht, die Poststücke unter unverletztem amtlichen Verschlusse eingehen und die spezielle Revision in Wahrheit blos eine Unvollständigkeit, nicht aber eine Unrichtigkeit der Deklaration ergiebt.

Innerhalb der eben bezeichneten Grenzen bedarf daher die Abfertigung der fraglichen Poststücke nach Befund weder eines Antrags Seitens des Adressaten, noch einer besonderen Ermächtigung meiner Seits und eben so wenig findet auf diese Poststücke diejenige Beschränkung künftig Anwendung, welche sub Nr. 2 lit. b der Cirkularverfügung vom 3. August 1860 Nr. 3655 für die selbstständige Abfertigung bisher maßgebend war.

Erfurt, am 9. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die mit Postabfertigungsbefugnissen versehenen Steuerstellen und die sämmtlichen Obersteuerkontroleure Thüringens excl. desjenigen zu Erfurt. Nr. 6663.

№ 52. Circularverfügung,

Privattransitläger betreffend, vom 11. Dezember 1867 Nr. 6476.

Durch die Cirkularverfügung vom 23. Juli 1859 Nr. 4448 ist den aufschriftlich genannten Steuerstellen eröffnet worden, für welche Waaren nach den Beschlüssen

der IX. und XIII. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten zuverlässigen Gewerbetreibenden die Errichtung eines Privattransitlagers ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden werden kann. Zu diesen Waaren sind nun, wie ich hiermit weiter bekannt mache, nach einem Beschlusse der XV. Generalkonferenz noch rohe Schafwolle, und nach einer neueren Vereinbarung unter den Zollvereinsregierungen folgende Waaren hinzugetreten:

Position I 25h 1 frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.;

Position I 25h 2α getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen u. dgl;

Position I 25i außer den unter d der angeführten Cirkularverfügung aufgezählten Gewürzen auch Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt;

Position I 25m 1 roher Kaffee;

Position I 25m 2 Kakao in Bohnen und Kakaoschalen;

Position I 25n gebrannter Kaffee;

Position I 25q 1 Arrow-Root, Sago und Tapioka (Cassava);

Position I 25s Reis.

Dafern bei einer ergeblich anzustellenden Erörterung sich ergeben sollte, daß die Gewährung eines Privattransitlagers für eine oder die andere im Vorstehenden gedachte Waarenkategorie Seitens eines dortigen zuverlässigen Gewerbetreibenden, resp. auswärtigen am dortigen Platze vertretenen Niederlegers gewünscht wird und im begründeten Interesse liegt, sind motivirte Anträge bei mir anzubringen.

Erfurt, den 11. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.
Wendt.

An
die 5 Hauptämter und die Steuerämter zu Meiningen, Eisenach, Weimar, Arnstadt und Greiz. Nr. 6476.

№ 53. Circularverfügung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Herzoglich Sächsischen Steuer- und Rentämter zu Eisenberg und Schmölln betreffend, vom 12. Dezember 1867 Nr. 6590.

Unter Zustimmung der Thüringischen hohen Vereinsregierungen ist den beiden Herzoglich Sächsischen Steuer- und Rentämtern zu Eisenberg und Schmölln vom 1. Januar des nächsten Jahres an, und zwar dem Ersteren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über wollene Garne, dem Letzteren dagegen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I der Grenzämter Bodenbach, Passau und Voitersreuth über rohe Wolle ertheilt worden.

Das Verzeichniß der Thüringischen Steuerstellen, und von Seiten der mit der Cirkularverfügung vom 12. Juni 1861 Nr. 3224 versehenen Steuerstellen und

Obercontroleure auch das Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Haupt- und Nebenämter, ist hiernach zu ergänzen.

Erfurt, den 12. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Verzeichnisse der Thüringischen Steuerstellen versehenen Steuerstellen und an sämmtliche Obersteuercontroleure. Nr. 6590.

№ 54. Bekanntmachung,

eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen in Frankfurt a/M. betreffend,
vom 13. Dezember 1867 Nr. 6742.

Der landwirthschaftliche Verein zu Frankfurt a/M. beabsichtigt im Monat April 1868 eine Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen daselbst zu veranstalten.

Auf Antrag des Vereins ist für diejenigen Gegenstände, welche zu der gedachten Ausstellung aus dem Auslande eingehen und nach beendigter Ausstellung nach dem Auslande zurückgeführt werden, die Befreiung vom Eingangszoll zugestanden worden.

Zu diesem Zwecke sind von den Zollabfertigungsstellen bei der Behandlung der unter dem Vorbehalte der Wiederausfuhr vom Auslande eingehenden bezeichneten Gegenstände diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche in früheren ähnlichen Fällen zur Anwendung gelangt sind.

Erfurt, den 13. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Nr. 6742. **Wendt.**

№ 55. Circularverfügung,

die steueramtliche Rücksendung der Ausfuhranmeldungen von inländischem Branntwein oder Bier an die Vorabfertigungsämter betreffend, vom 17. Dezember 1867 Nr. 6820.

Bisher lag bei der Ausfuhr von bonifikationsfähigem Branntwein, beziehungsweise Bier nach Bayern, Württemberg, Baden oder dem Großherzogthume Hessen dem Waarenführer in der Regel die Verpflichtung ob, die mit der Eingangsbescheinigung in diesen Staaten versehenen Ausfuhranmeldungen der Steuerstelle, in deren Bezirke der Versender wohnte, beziehungsweise die Brauerei gelegen war, binnen einer bestimmten Frist bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung zuzusenden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Zusendung der bescheinigten Ausfuhr-Anmeldungen häufig verspätet erfolgt oder ganz unterlassen ist, ist den Abfertigungsstellen in den genannten Vereinsstaaten dahin Anweisung ertheilt worden, daß sie die von ihnen mit Eingangsbescheinigungen versehenen Anmeldungen über die Ausfuhr von Branntwein oder Bier künftig nicht mehr dem Waarenführer wieder aushändigen, sondern der oben bezeichneten Steuerstelle unmittelbar übersenden. Es wird hiervon

den diesseitigen Steuerstellen mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, auch den Versendern von Branntwein und resp. Bier in Fällen der bezeichneten Art davon Mittheilung zu machen, daß ihre Verpflichtung, für die Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen Sorge zu tragen, wegfalle, diese Rücksendung vielmehr von den Steuerbehörden künftig allgemein werde bewirkt werden. Außerdem sind die betheiligten Versender darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Aenderung die Bestimmung, nach welcher der Anspruch auf Steuervergütung verloren geht, sobald die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Vorabfertigung an gerechnet, zurückgesandt wird, außer Kraft trete, es jedoch auch ferner im Interesse der Exportanten liege, die pünktliche Rücksendung der Anmeldungen im Auge zu behalten, und daß sie, wenn in dieser Beziehung sich Verzögerungen bemerklich machen sollten, die amtliche Vermittelung zur Beseitigung derselben in Anspruch zu nehmen hätten.

Frühere, der neuen Vereinbarung entgegenstehende Bestimmungen sind hiermit als aufgehoben zu betrachten.

Erfurt, den 17. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
die in den Spalten 27 und 28 des Thüringischen Steuerstellenverzeichnisses genannten Steuerstellen excl. Lichtenfels und an die betreffenden Obersteuerkontroleure excl. desjenigen zu Erfurt. Nr. 6820.

№ 56. Circularverfügung,

betreffend die Errichtung von Salzsteuerämtern im Thüringischen Vereinsgebiete,

vom 23. Dezember 1867 Nr. 7006.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October d. J., die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, hört mit dem Schlusse d. J. die bisherige Staatssalzregie auf und es treten an Stelle der auf Seite 53 meines Amtsblattes de 1864 bezeichneten Salinebehörden und Salineaufsichtsbeamten vom 1. Januar 1868 an zur Ausübung der, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes erforderlichen Controle folgende Salzsteuerämter in Wirksamkeit:

1.) für das Königliche Steinsalzwerk bei Erfurt das Königl. Salzsteueramt Erfurt;
2.) für die Privatsaline Louisenhalle bei Stotternheim das Großherzoglich Sächsische Salzsteueramt in Louisenhalle;
3.) für die Privatsaline Oberneusulza bei Stadt Sulza das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Salzsteueramt in Oberneusulza;
4.) für die Privatsaline in Salzungen das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Salzsteueramt daselbst;
5.) für die Privatsaline Ernsthalle bei Bufleben das Herzoglich Sachsen-Gothaische Salzsteueramt in Bufleben;
6.) für die Privatsaline Arnshalle bei Arnstadt das Fürstlich Schwarzburgische Salzsteueramt in Arnshalle und

7.) für die Privatsaline Heinrichshalle bei Köstritz das Fürstlich Reußische Salzsteueramt in Heinrichshalle.

Indem ich wegen Besetzung dieser Salzsteuerämter und der Salzsteueraufsichtsposten auf die im 9ten Stücke meines Amtsblattes de 1867 befindlichen Personalnachrichten verweise, bemerke ich noch, daß jene Hebestellen, gleichwie die übrigen Steuerstellen für gemeinschaftliche Abgaben im Thüringischen Vereine, den betreffenden Obercontrolebezirken, und zwar:

ad 1.) das Königliche Salzsteueramt Erfurt dem Obercontrolebezirke Erfurt;
ad 2.) das Großherzoglich Sächsische Salzsteueramt in Louisenhalle dem Obercontrolebezirke Weimar;
ad 3.) das Herzoglich Sächsische Salzsteueramt in Oberneusulza dem Obercontrolebezirke Jena;
ad 4.) das Herzoglich Sächsische Salzsteueramt in Salzungen dem Obercontrolebezirke Meiningen;
ad 5.) das Herzoglich Sächsische Salzsteueramt in Bufleben dem Obercontrolebezirke Gotha;
ad 6.) das Fürstlich Schwarzburgische Salzsteueramt Arnshalle dem Obercontrolebezirke Arnstadt und
ad 7.) das Fürstlich Reußische Salzsteueramt Heinrichshalle dem Obercontrolebezirke Gera

zugewiesen sind und neben der Befugniß zur Erhebung der Salzsteuer und Controlegebühr noch die Befugniß haben, Begleitscheine I und II, sowie Versendungsscheine über Salz auszufertigen. Das Verzeichniß der Steuerstellen und Beamten (Seite 40 meines Amtsblattes de 1864), sowie das Verzeichniß der Thüringischen Steuerstellen und Ortschaften ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

Erfurt, am 23. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Thüringischen Steuerstellenverzeichnisse versehene Steuerstellen und sämmtl. Obersteuercontroleure. Nr. 7006.

№ 57. Bekanntmachung,

betreffend den Status der Vereinszollstellen, vom 28. Dezember 1867 Nr. 7034.

1.) Dem zu Dillenburg vom 1. Januar 1868 an errichteten Königlich Preußischen Hauptsteueramte ist das unbedingte Niederlagerecht verliehen worden.

2.) Das Königlich Preußische Nebenzollamt II zu Brockdorf im Hauptamtsbezirke Itzehoe ist in ein Nebenzollamt I umgewandelt und demselben die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen beigelegt worden.

Erfurt, am 28. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

Nr. 7034.

№ 58. Bekanntmachung,

betreffend die Königlich Preußischen Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg,
vom 30. Dezember 1867 Nr. 7082.

Die in dem Verzeichnisse derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, Seite 48 Spalte 4 meines diesjährigen Amtsblattes namhaft gemachten Königlich Preußischen Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirke der Königlichen Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg sind nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt. Das gedachte Verzeichniß ist hiernach betreffenden Orts zu berichtigen.

Erfurt, den 30. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Nr. 7082. **Wendt.**

№ 59. Circularverfügung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Herzoglich Sächsischen Steuer- und Rentamtes zu Schmölln betreffend, vom 31. Dezember 1867 Nr. 7085.

Dem Herzoglich Sächsischen Steuer- und Rentamte zu Schmölln ist vom 1. Januar des nächsten Jahres ab die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Salztransporte verliehen worden, was ich mit der Aufforderung hiermit bekannt gebe, das Verzeichniß der Thüringischen Steuerstellen zu ergänzen.

Erfurt, den 31. Dezember 1867.

Der General-Inspector
des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
Wendt.

An
sämmtliche mit dem Verzeichnisse der Thüringischen Steuerstellen versehene Steuerstellen, an die Salzsteuerämter und an sämmtliche Obersteuercontroleure. Nr. 7085.

Personalien.

A. Bei der General-Inspection.

Dem zweiten Amtsgehülfen des Generalinspectors, Regierungsassessor **Dr. jur. Geulebrück** ist von Sr. Hoheit dem Herzoge von S. Altenburg das Prädikat „Regierungsrath" verliehen worden.

(Ministerialrescript d. d. Altenburg den 14. October 1867).

B. Preußen.

1. An Stelle des als Hauptamtsassistent nach **Berlin** beförderten berittenen Steueraufsehers **Bennewitz** in **Erfurt** ist der berittene Grenzaufseher **Linke** aus **Rheinsberg** getreten.
2. Bei dem vom 1. Januar 1868 an errichteten Königlich Preußischen Salzsteueramte **Erfurt** ist der Königliche Schichtmeister **Wolter** zum Vorstande und Salzsteuereinnehmer, und der

bisherige Salzmagazinaufseher Damm auf dem Königlichen Steinsalzwerke zum Salzsteueraufseher ernannt worden.

C. **Sachsen-Weimar.**

1. Dem Steueramtsassistenten Reim in Eisenach ist die Stelle des zur Disposition gestellten Steuerrecepturverwalters Heiligenstädt in Ilmenau vom 1. Januar 1868 an provisorisch übertragen worden.

(Ministerialrescript d. d. Weimar vom 9 November 1867).

2. Bei dem vom 1. Januar 1868 an errichteten Großherzogl. S. Salzsteueramte in Louisenhalle ist der bisherige Salinekontroleur Schenk zum Vorstande und Salzsteuereinnehmer unter Verleihung des Dienstprädikats „Rendant", und der bisherige Salineaufseher Springer zum Salzsteueraufseher auf der Saline Louisenhalle ernannt worden.

(Ministerialrescript d. d. Weimar vom 2. Dezember 1867).

D. **Sachsen-Meiningen.**

1. Dem Steueraufseher Gärtner in Obermaßfeld ist die erledigte Stelle eines ständigen Verwiegungsbeamten in der Rübenzuckerfabrik zu Tümpling vom 1. October d. J. ab provisorisch übertragen worden.

(Ministerialrescript d. d. Meiningen vom 2. September 1867).

2. Vom 1. Oct. 1867 an wurde die hiernach vakante Steueraufseherstelle in Obermaßfeld dem Steueraufseher Kiesewetter von Kranichfeld verliehen, der Steueraufseher Scheller von Leislau nach Kranichfeld versetzt und der Privatschreiber Nikolai als provisorischer Steueraufseher in Leislau angestellt.

(Mittheilung des Herzogl. Feldjägerkommandos d. d. Meiningen vom 11. Septbr. 1867).

3. Bei dem vom 1. Januar 1868 an errichteten Herzoglich S. Salzsteueramte in Oberneusulza wurde der bisherige Salinekontroleur Gantz zum Vorstande und Rendanten, und der bisherige Salinekontrolegehülfe Engel zum ersten und der Amtseinnahmediener Heusing zum zweiten Salzsteueraufseher auf dortiger Saline ernannt.

(Ministerialrescript d. d. Meiningen vom 18. Dezember 1867).

4. Ferner wurde bei dem Herzoglich S. Salzsteueramte in Salzungen der bisherige Salinekontroleur Trinks zum Vorstande und Rendanten, und der bisherige Salinekontrolegehülfe Langguth zum ersten und der Amtseinnahmediener Gerlach zum zweiten Salzsteueraufseher auf dortiger Saline ernannt.

(Ministerialrescript d. d. Meiningen vom 18. Dezember 1867).

E. **Sachsen-Altenburg.**

1. Vom 1. October dieses Jahres ab wird bis auf Weiteres der Steueraufseher Fritzsche in Schmölln als Hülfsarbeiter bei dem Herzogl. Hauptsteueramte in Altenburg verwendet und der Aufsichtsbezirk Schmölln von dem Steueraufseher Putze in Altenburg, unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Schmölln, verwaltet, während an Putze's Stelle der Sergeant Böttcher als stellvertretender Dienstanwärter fungirt.

(Ministerialrescript d. d. Altenburg den 3. September 1867).

2. Von Sr. Hoheit dem Herzoge von S. Altenburg ist dem Vorstande des Herzogl. S. Hauptsteueramtes in Altenburg, Obersteuerinspector Dietrich das Dienstprädikat „Steuerrath", dem Vorstande des Herzogl. S. Steuer- und Rentamtes in Roda, Finanzkassirer Hemmann das Dienstprädikat „Rechnungsrath" und dem Obersteuerkontroleur Wagner in Altenburg das Dienstprädikat „Steuerinspector" ertheilt worden.

(Ministerialrescript d. d. Altenburg vom 30. December 1867).

F. **Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Der Hauptsteueramts-Assistent Kühne in Coburg ist auf sein Ansuchen aus dem Herzogl. Staatsdienste entlassen und dem Herzogl. Hauptsteueramte dort der Hauptsteueramtsaccessist Buschmann von Gotha zur Assistenz überwiesen worden.

(Ministerialrescripte d. d. Gotha vom 26. September und 14. November 1867).

2. Bei dem vom 1. Januar 1868 an für die Saline Ernsthalle errichteten Herzoglich S. Salzsteueramte in Bufleben ist der bisherige Salinekontroleur Heimberger zum Vorstande und Salzsteuereinnehmer mit dem Dienstprädikate „Salzsteuer-Rendant", und der bisherige Controleassistent Heimberger zum Salzsteueraufseher auf dortiger Saline ernannt worden.

(Ministerialreskripte d. d. Gotha vom 16. und 17. November 1867).

G. Schwarzburg-Sondershausen.

1. Der stellvertretende Beamte der Fürstlichen Steuerreceptur in Gehren, Kassenkontroleur Münch ist zur Fürstlichen Bezirkskasse in Sondershausen versetzt worden und in dessen Stelle der bisherige Bezirkskassenkontroleur Unger von Sondershausen getreten.

(Ministerialreskript d. d. Sondershausen 30. September 1867).

2. Dem bisher mit der Verwaltung des Salinekontrolepostens auf der Saline Arnshalle bei Arnstadt betrauten Steueraufseher Dölle ist vom 1. Januar 1868 an die Verwaltung des dort errichteten Fürstlichen Salzsteueramtes unter Verleihung des Dienstprädikats „Salzsteueramts-Rendant" übertragen worden.

(Ministerialreskript d. d. Sondershausen 28. November 1867).

3. Dem Vorstande des Fürstlichen Steueramtes, Steuerrathe Kumpenhans in Arnstadt ist zur Feier seines 50jähr. Dienstjubiläums von Sr. Durchlaucht dem Fürst von Schwarzburg-Sondershausen das Fürstl. Schwarzburgische Ehrenkreuz III Classe verliehen worden.

(Ministerialreskript d. d. Sondershausen vom 31. Dezember 1867).

H. Reuß j. L.

1. Bei dem vom 1. Dezember d. J. an errichteten Fürstlichen Hauptsteueramte in Gera ist der bisherige Steueramtsrendant, Zollinspector Lippmann zum Dirigenten mit dem Prädikate „Obersteuerinspector", der bisherige Steueramtsassistent Engelhardt zum Rendanten, der Salinekontroleur Rascher in Heinrichshalle zum Controleur und Packhofsverwalter und der Steueraufseher Müller I in Gera zum Assistenten ernannt worden.

(Ministerialreskripte d. d. Gera vom 11. September und vom 3. December 1867).

2. An Stelle des mit Tode abgegangenen Obersteuerkontroleurs, Zollraths Thamerus in Gera ist der Obersteuerinspector Lippmann daselbst gleichzeitig zum Obersteuerkontroleur für den Controlebezirk Gera ernannt werden.

(Ministerialreskript d d. Gera vom 11. September 1867).

3. Die Verwaltung der Fürstl. Salinekontrolestelle in Heinrichshalle bei Köstritz wurde nach dem Abgange des bisherigen Inhabers dem Fürstlichen Oberlieutenant a. D. Mord übertragen und derselbe nach Errichtung des Fürstlichen Salzsteueramtes daselbst vom 1. Januar 1868 ab zum Vorstande und Rendanten bei dem Letzteren ernannt.

(Ministerialreskripte d. d. Gera vom 11. September und vom 2. Dezember 1867).

4. Ferner ist vom 1. Januar 1868 ab der bisherige Salinekontroleassistent Langenberg zum ersten und der Salinekontrolegehülfe Jost zum zweiten Salzsteueraufseher für die in Heinrichshalle bestehenden Privatsalzwerke ernannt worden.

(Ministerialreskript d. d. Gera vom 14. Dezember 1867).

5. Der bisherige Steueramtsacceßist, Feldwebel Auerbach ist zum Steueraufseher ernannt und in Gera stationirt worden.

(Ministerialreskript d. d. Gera vom 29. November 1867).

Gedruckt bei Ludwig Schellenberg in Erfurt.